

Stadt Wolgast
Der Bürgermeister
Rechnungsprüfungsamt
Sölvesborger Straße 2
17438 Wolgast



Zuständigkeitsbereich
Amt Am Peenestrom, Amt Anklam-Land
Hansestadt Anklam, Gemeinde Ostseebad Heringsdorf
Amt Lubmin, Stadt Pasewalk, Amt Uecker-Randow-Tal
Amt Usedom-Nord, Amt Züssow

Wolgast, 13. Juni 2024

Bericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022
der Gemeinde Lütow
durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast

Ortsteile : Lütow, Neuendorf, Netzelkow, Görmitz

Bürgermeister/ in : Herr Heiko Dahms

Leiterin FD Finanzen : Frau Stefanie Egleder-Mattern (seit 03/2023)
Herr Ralf Fischer (amtierend als Fachbereichsleiter Zentrale
Dienste und öffentliche Ordnung)
Frau Katrin Jaddatz bis 06/2022

Einwohnerzahl : 442 zum 31.12.2022

Prüfer : Herr René Ertel
Herr Enrico Heyden

Prüfungszeitraum : 08.05.2024 bis 22.05.2024

Inhaltsverzeichnis:

1. Allgemeines

- 1.1 Prüfungsauftrag
- 1.2 Prüfungsumfang
- 1.3 Rechtliche Grundlagen
- 1.4 Aktuelle wirtschaftliche Grundlagen
- 1.5 Steuerliche Verhältnisse
- 1.6 Verwaltungsaufbau, Organisation der Verwaltung

2. Grundsätzliche Feststellungen

- 2.1 Lage der Gemeinde
- 2.2 Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit in der Rechnungslegung
 - 2.2.1 EDV
 - 2.2.2 Buchungswesen
 - 2.2.3 Belegablage
- 2.3 Feststellungen zur Verwaltungsführung
- 2.4 Ordnungsmäßigkeit der Haushalts-/ Verwaltungsführung in Anlehnung an § 53 HGrG

3. Vorjahresabschluss

4. Analyse der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage

- 4.1 Vermögenslage
- 4.2 Ertragslage
- 4.3 Finanzlage
- 4.4 Teilrechnungen/ Interne Leistungsverrechnungen
- 4.5 Anlagen und Muster zum Jahresabschluss
 - 4.5.1 Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit (Muster 5a)
 - 4.5.2 Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen

5. Abschließender Prüfvermerk

- 5.1 Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen
- 5.2 Bestätigungsvermerk

6. Schlussbemerkung

Anlagenverzeichnis

	Nr.
Ergebnisrechnung 2022 Gemeinde Lütow	1
Finanzrechnung 2022 Gemeinde Lütow	2
Übersicht über die Teilergebnisrechnung 2022 Gemeinde Lütow	3
Übersicht über die Teilfinanzrechnung 2022 Gemeinde Lütow	4
Bilanz der Gemeinde Lütow zum 31.12.2022	5
Anhang zur Bilanz der Gemeinde Lütow zum 31.12.2022	6
Muster 12a – Übersicht über Erträge und Aufwendungen zur Ergebnisrechnung	7
Rechenschaftsbericht	8
Anlagenübersicht per 31.12.2022	9
Forderungsübersicht per 31.12.2022	10
Verbindlichkeitenübersicht per 31.12.2022	11
Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres 2022 hinaus geltenden Ermächtigungen	12
Muster 5a – Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Haushaltsjahr	13

Abkürzungsverzeichnis

AfA	Absetzung für Abnutzung
GemHVO-Doppik	Stadthaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik)
HGrG	Haushaltsgrundsatzgesetz
HHJ	Haushaltsjahr
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
KomDoppikEG M-V	Kommunal-Doppik-Einführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern – KomDoppikEG M-V
KPG M-V	Kommunalprüfungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern
KV M-V	Kommunalverfassung M-V
LStDV	Lohnsteuer-Durchführungsverordnung
M-V	Mecklenburg-Vorpommern
NKHR M-V	Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen Mecklenburg-Vorpommern
UStG	Umsatzsteuergesetz
(F)	Feststellung/ Hinweis
(B)	Beanstandung/ Einschränkung

1. Allgemeines

1.1 Prüfungsauftrag

Gemäß § 36 Abs. 2 KV M-V i. V. mit § 1 Abs. 2 KPG M-V haben Gemeinden, Städte und Ämter grundsätzlich einen Rechnungsprüfungsausschuss einzurichten. Der Rechnungsprüfungsausschuss führt die örtliche Prüfung gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 KPG M-V durch.

Amtsangehörige Gemeinden und Städte können sich stattdessen des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes bedienen. Mit Beschluss der Gemeindevertretung der

Gemeinde Lütow

bedient sich die Gemeinde des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Am Peenestrom. Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes führt damit die örtliche Prüfung gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 KPG M-V für die amtsangehörigen Gemeinden des Amtes durch. Er hat sich des Rechnungsprüfungsamtes, soweit ein solches eingerichtet ist, nach § 1 Abs. 4 Satz 2 KPG M-V zu bedienen.

Die Ämter Am Peenestrom, Anklam-Land, Lubmin, Uecker-Randow-Tal, Usedom-Nord und Züssow, denen durch die amtsangehörigen Gemeinden auch die Prüfung der Haushaltswirtschaft übertragen wurde, die Hansestadt Anklam, die Stadt Pasewalk und die Gemeinde Ostseebad Heringsdorf haben mit Abschluss des „Öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Rechnungsprüfung“ eine Verwaltungsgemeinschaft gebildet und bedienen sich für die Aufgaben der örtlichen Prüfung gemäß § 3 KPG M-V einschließlich der Prüfung der Jahresabschlüsse und der Gesamtabchlüsse der Ämter, amtsfreien und amtsangehörigen Gemeinden des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Wolgast. Hierzu hat die Stadt Wolgast vertragsgemäß ein Rechnungsprüfungsamt, dem die Aufgaben nach dem Umfang des § 3 KPG M-V obliegen, eingerichtet.

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Am Peenestrom bedient sich insofern des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Wolgast.

Die Prüfung bezieht sich auf den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 der Gemeinde Lütow nebst den gesetzlichen Anlagen nach § 60 KV M-V und der zugrunde liegenden Buchführung und des Belegwesens des Haushaltsjahres 2019 nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 8 KPG M-V. Die Prüfung umfasst auch die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie die Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Verwaltungsführung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 und 5 KPG M-V.

Die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss nebst den gesetzlichen Anlagen trägt der Bürgermeister, Herr Heiko Dahms. An der Aufstellung des von der Verwaltung erstellten Jahresabschlusses nebst den gesetzlichen Anlagen haben wir nicht mitgewirkt. Sofern Änderungen an den Jahresabschlussunterlagen aufgrund unserer Prüfungsfeststellungen angezeigt waren, wurden diese, soweit möglich, durch die Verwaltung vorgenommen.

Unsere Aufgabe war es, den Jahresabschluss nebst den gesetzlichen Anlagen einer Prüfung dahingehend zu unterziehen, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und zum Jahresabschluss sowie die sie ergänzenden Bestimmungen der Satzungen beachtet worden sind. Den Rechenschaftsbericht haben wir daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde vermittelt. Dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir unter Beachtung der „Praxishilfe Jahresabschlussprüfung“ in der Fassung vom 29.04.2011 den vorliegenden Prüfungsbericht.

Der Prüfungsbericht bezieht sich auf den von uns geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2022 nebst dem Jahresabschluss gesetzlich beizufügenden Anlagen, der diesem Prüfungsbericht insgesamt als Anlage angefügt ist. Der Prüfungsbericht darf nur im Zusammenhang mit dem geprüften Jahresabschluss verwendet werden und dient ausschließlich der Berichterstattung an den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Am Peenestrom und die Gemeindevertretung der Gemeinde Lütow.

1.2 Prüfungsumfang

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung unter Einbindung der EDV sowie des Belegwesens, der Inventur bzw. des Inventars und der Abschreibungssätze, der nach den Vorschriften der KV M-V sowie der GemHVO-Doppik aufgestellte Jahresabschluss zum 31.12.2022, bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen einschließlich interner Leistungsverrechnung, Bilanz und Anhang. Darüber hinaus waren die gesetzlich dem Jahresabschluss beizufügenden Anlagen, d. h. die Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht sowie die Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen, zu prüfen.

Die Prüfung umfasst des Weiteren die wirtschaftlichen Verhältnisse sowie die Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Verwaltungsführung der Gemeinde.

Nicht Gegenstand der Prüfung waren die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie zum Beispiel Unterschlagungen oder sonstige Untreuehandlungen, und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten. Die Verantwortung für die Vermeidung und die Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten liegt bei den Organen der Gemeinde.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 3a KPG M-V vorgenommen. Die Prüfung haben wir so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch die Anlagen zum Jahresabschluss vermittelten Bildes der Bilanz, Finanz- und Ergebnisrechnung der Gemeinde wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt wurden.

Im Rahmen unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes haben wir uns zunächst einen aktuellen Überblick über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde verschafft. Darauf aufbauend haben wir uns ausgehend von den Strukturen und der Organisation der Verwaltung mit den Aufgaben und Abläufen in der Gemeinde beschäftigt, um die Risiken zu bestimmen, die zu wesentlichen Fehlern in der Rechnungslegung führen können. Durch Gespräche sowie durch Beurteilung der Vorkehrungen zum internen Kontrollsystem haben wir anschließend untersucht, welche Maßnahmen die Verwaltung ergriffen hat, um diese Risiken zu bewältigen.

Die Erkenntnisse aus diesen Prüfungshandlungen haben wir bei der Bestimmung unseres weiteren Prüfungsvorgehens berücksichtigt. In den Bereichen, in denen die Gemeinde angemessene organisatorische Maßnahmen zur Begrenzung dieser Risiken eingerichtet hat, haben wir Funktionsprüfungen durchgeführt, um uns von der kontinuierlichen Wirksamkeit dieser Maßnahmen zu überzeugen. Der Grad der Wirksamkeit dieser Maßnahmen bestimmte anschließend Art und Umfang unserer Prüfung einzelner Geschäftsvorfälle und Bestände sowie der von uns durchgeführten analytischen Prüfungshandlungen. Soweit wir aufgrund der Wirksamkeit der bei der Gesellschaft eingerichteten organisatorischen Maßnahmen in einzelnen Bereichen von der Richtigkeit des zu überprüfenden Zahlenmaterials ausgehen konnten, haben wir die Untersuchung von Einzelvorgängen eingeschränkt.

In der Hauptsache kamen unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit im Folgenden Einzelfallprüfungen auf der Basis von Stichproben mit bewusster Auswahl und analytische Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungssicherheit zur Anwendung.

Schwerpunkt unserer Prüfung bildeten die folgenden Prüffelder:

- Korrekte Anwendung der landesrechtlich vorgegebenen Produkt- und Kontenpläne
- Bildung der Teilhaushalte und Teilrechnungen
- Abgleich Ergebnis- und Finanzrechnung mit der Bilanz
- Ausweis von Forderungen und Verbindlichkeiten
- Abgleich der Buchbestände der Gemeinde mit dem Ausweis gegenüber der Einheitskasse des Amtes als Forderung oder Verbindlichkeit
- Korrekte Bildung der Rechnungsabgrenzungsposten
- Bildung und Inanspruchnahme der Rücklagen und Rückstellungen
- Zu- und Abgänge bei Investitionen und Förderungen im Rahmen der Anlagenbuchhaltung
- Umbuchungen in der Anlagenbuchhaltung
- Änderungen von Einzelpositionen in der Bilanz
- Einhaltung der verbindlichen Muster
- Haushaltsermächtigungen
- Haushaltsrechtlich notwendige Beschlussfassungen zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie Spendenannahmen
- Interne Leistungsverrechnung
- Vorläufige Haushaltsführung gemäß § 49 KV M-V
- Haushaltssicherungsmaßnahmen
- Wohnungsverwaltung
- Jahresübergreifende Abgrenzung von Erträgen und Aufwendungen
- Ordnungsmäßigkeit der Belege (in Stichproben)
- Berichtspflicht nach § 20 GemHVO
- Arbeitsstand zum § 2b UstG
- Beteiligungsbericht

Noch nicht Gegenstand der Prüfung waren die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Vergabe bzw. Ausschreibung von Baumaßnahmen, Lieferungen, Leistungen, etc. mit dem dazugehörigem

Vertragswesen, wirtschaftliche Veräußerungen, der ordnungsgemäße Erlass von Satzungen, die Ausgestaltung und Effektivität des internen Kontrollsystems sowie weitere Prüfgegenstände im Rahmen der örtlichen Prüfung nach §§ 3 und 3a des KPG.

Aufgrund der Besonderheit der Ersteinführung der kommunalen Doppik und der dazu erforderlichen korrekten technischen Umsetzung konnten aus zeitlichen Gründen hierzu noch keine weiteren Prüfungen erfolgen.

Diese sollten in den Folgejahren vermehrt Gegenstand der Prüfung sein.

Für die Beurteilung der Wesentlichkeit haben wir uns an den seitens des Innenministeriums herausgegebenen Empfehlungen orientiert.

Danach gelten für den Jahresabschluss der Gemeinde Lütow folgende Wertgrenzen entsprechend des vorgelegten Entwurfstandes:

Ergebnisrechnung: wertmäßig 10.000,00 € oder 1 % der

- Summe der Erträge = 10.213,12 €
- Summe der Aufwendungen = 7.695,73 €

Finanzrechnung: wertmäßig 10.000,00 € oder 1 % der

- Summe der laufenden Einzahlungen = 9.940,40 €
- Summe der laufenden Auszahlungen = 6.508,65 €
- Einzahlungen aus Investitionstätigkeit = 797,50 €
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit = 333,55 €

Die Wertgrenzen gelten sinngemäß für die Prüfung der Teilrechnungen.

Bilanz: 0,5 % der Bilanzsumme = 18.981,20 €

Die Gemeinde war zu Beginn unserer Arbeiten prüfungsbereit. Prüfungshemmnisse haben sich nicht ergeben. Ausgangspunkt unserer Prüfung war der festgestellte Jahresabschluss zum 31.12.2021 in der von uns geprüften und mit Datum vom 18.04.2024 mit einem eingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Fassung (vgl. Abschnitt 3. des Prüfungsberichtes).

Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeinde sowie die Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Verwaltungsführung haben wir in Anlehnung an die Vorschriften des § 53 HGrG nach dem hierzu entwickelten Fragenkatalog vorgenommen.

Die Prüfung erfolgte durch Herrn Ertel und Herrn Heyden im Zeitraum vom 08.05.2024 bis 22.05.2024 (mit Unterbrechungen) in den Räumlichkeiten der Stadt Wolgast bzw. im Homeoffice.

Zwischenzeitliche Prüfungsfeststellungen wurden der Verwaltung mit einem oder mehreren Teiltätigkeitsberichten übergeben und besprochen. Nach Aufarbeitung der aufgedeckten Fehler erfolgte jeweils die Fortführung der Prüfung.

Abschließende Prüfungshandlungen und die Erstellung des Prüfungsberichtes erfolgten ebenfalls in den Räumlichkeiten der Stadt Wolgast bzw. im Homeoffice.

Zur Prüfung der einzelnen Vermögenswerte und Schulden lagen uns u.a. notarielle Urkunden, Bankbelege, Verträge, Rechnungen, Saldenmitteilungen sowie sonstige Aufzeichnungen der Gemeinde vor. Saldenbestätigungen über Forderungen und Verbindlichkeiten der Gemeinde wurden wegen Art und Umfang nicht angefordert. Bankbestätigungen lagen für die Konten bei der Stadtkasse vor.

Rechtsanwaltsbestätigungen zum 31.12.2022 waren nicht vorzulegen. An einer Inventur der körperlichen Vorräte haben wir im Hinblick auf die Geringfügigkeit der Bestände nicht teilgenommen.

Alle verlangten Aufklärungen und Nachweise sind uns von den gesetzlichen Vertretern der Gemeinde und den benannten Auskunftspersonen zeitnah in erforderlichem Umfang erbracht worden.

Der Bürgermeister der Gemeinde und der Bürgermeister Stadt Wolgast haben uns in der üblichen Vollständigkeitserklärung (entsprechend der Vorgabe in der „Praxishilfe Jahresabschlussprüfung“, in der Fassung vom 29.04.2011) u. a. schriftlich bestätigt, dass in den vorgelegten Büchern alle Geschäftsvorfälle erfasst sind, die für das Haushaltsjahr 2022 buchungspflichtig geworden sind und im Jahresabschluss zum 31.12.2022 unter Berücksichtigung der maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge sowie Einzahlungen und Auszahlungen enthalten und alle erforderlichen Angaben gemacht sind.

Der Bürgermeister der Gemeinde hat ferner erklärt, dass der Rechenschaftsbericht auch hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage der Gemeinde wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 49 GemHVO-Doppik erforderlichen Angaben enthält. Vorgänge von

besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Haushaltsjahres 2022 haben sich nur in dem nach dieser Erklärung bzw. dem Rechenschaftsbericht benannten Umfang ergeben und sind uns darüber hinaus bei unserer Prüfung auch nicht bekannt geworden.

1.3 Rechtliche Grundlagen

Hauptsatzung:	02.07.2019
Haushaltssatzung:	29.09.2022
Geschäftsordnung:	14.07.2009

Neben den örtlichen Rechtsgrundlagen sind die unter Punkt 1.1 genannten Rechtsvorschriften Grundlage der Prüfung.

Die Satzungen der Gemeinde sind generell auf ihre Aktualität zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

1.4 Aktuelle wirtschaftliche Grundlagen

- Einwohner:	442
- Fläche:	16,34 km ²
- Bevölkerungsdichte:	27,05 EW/km ²

Die Gemeinde Lütow ist amtsangehörige Gemeinde des Amtes Am Peenestrom und liegt im Landkreis Vorpommern-Greifswald.

1.5 Steuerliche Verhältnisse

Die Gemeinde Lütow wird beim Finanzamt Greifswald unter der Steuernummer des Amtes Am Peenestrom 084/144/000672 geführt.

Sie unterhält keine Betriebe gewerblicher Art und ist insofern nicht körperschafts- und gewerbsteuerpflichtig. Die Gemeinde führt keine umsatzsteuerpflichtigen Umsätze aus, noch ist sie Unternehmer i.S. von § 2 UStG.

Als Arbeitgeber i.S. von § 1 LStDV hat die Gemeinde die Lohnsteuer für Rechnung der Arbeitnehmer einzubehalten und an das zuständige Finanzamt abzuführen.

Für ehrenamtlich Tätige sind hier ebenfalls entsprechende Leistungen zu tätigen.

1.6 Verwaltungsaufbau, Organisation der Verwaltung

Die Organe der Gemeinde sind:

- der Bürgermeister
- die Gemeindevertretung

Weiterhin existieren folgende Ausschüsse:

- Hauptausschuss

Die Aufgaben der Rechnungsprüfung wurden an den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Am Peenestrom übertragen.

Die Stadt Wolgast nimmt als geschäftsführende Gemeinde die Aufgaben der Verwaltung wahr.

2. Grundsätzliche Feststellungen

2.1 Lage der Gemeinde, Anhang

Der Anhang enthält die wesentlichen Erläuterungen zu den Veränderungen der Positionen der Bilanz entsprechend der gesetzlichen Mindestanforderungen.

Angaben zur Ergebnis- und Finanzrechnung gem. § 48 Absatz 1 GemHVO-Doppik wurden gemacht. Das Muster 12a (Übersicht über Erträge und Aufwendungen zur Ergebnisrechnung) wurde als Anlage zum Anhang beigelegt.

Der Rechenschaftsbericht des Bürgermeisters steht nach den im Rahmen unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen und getroffenen Prüfungsfeststellungen im Einklang mit den tatsächlichen Verhältnissen.

Aussagen zur wirtschaftlichen Lage gemäß § 49 Abs. 2 und 3 GemHVO-Doppik wurden getroffen ebenso zu den Risiken und Chancen der zukünftigen Entwicklung der Gemeinde.

2.2 Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

2.2.1 EDV

Die Verwaltung verwendet das Haushalts-Kassen- und Rechnungswesen (HKR) Programm der Firma H+H.

Die Freigabe des Programms wurde bereits zur Eröffnungsbilanz erteilt.

Über das Modul „Vermögensverwaltung“ erfolgen die Verwaltung der Anlagenbuchhaltung sowie der Kredite und Ausleihungen. Das Modul ist direkt mit dem HKR-System verknüpft, sodass Buchungen der Finanzbuchhaltung automatisiert vorgenommen werden.

Innerhalb des HKR-Systems von H+H erfolgen Prüfroutinen und Sicherungssysteme, die eine einheitliche Verbuchung zwischen Ergebnis- und Finanzrechnung sowie Buchungen zur Bilanz sicherstellen.

Auswertungen und Prüfungen waren über Einsichtnahme in das Programm und Listenauswertungen möglich.

Die Firma H+H ergänzen und erweitern die Programmstruktur zur Doppik laufend und unterstützen die Verwaltung über eine Hotline und Vor-Ort-Termine.

2.2.2 Buchungswesen

Das Buchungswesen wurde stichprobenartig auf die Einhaltung des Konten- und Produktrahmenplan des Landes M-V und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung geprüft.

Für die Wohnungsverwaltung wurde von der Vereinfachungsmöglichkeit der direkten Verbuchung der Abrechnung in den laufenden Erträgen und Aufwendungen Gebrauch gemacht.

Es ergaben sich keine Beanstandungen.

2.2.3 Belegablage

Es erfolgt grundsätzlich eine elektronische Belegablage. Die Belege werden durch Scannen den einzelnen Buchungen, sortiert nach Haushaltsjahr im Produktsachkonto und innerhalb dessen in zeitlicher Reihenfolge, hinterlegt. Die Archivierung ist über das Programm direkt einsehbar.

Separate Anordnungen werden erstellt. Sie entsprechen den gesetzlichen Vorgaben des § 7 Absatz 1 GemKVO-Doppik.

2.3 Feststellungen zur Verwaltungsführung

Eine Dienstanweisung zur Organisation des Rechnungswesens wurde von der Verwaltung erstellt, entsprechend der örtlichen Bedürfnisse angepasst und am 01.12.2014 vom Bürgermeister der Stadt Wolgast unterzeichnet.

Die Inventurrichtlinie hat dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorgelegen. Die dementsprechenden Inventuren erfolgten im ersten Quartal 2011, sowie ergänzend die permanente Inventur bis Ende 2011. Im ersten Quartal 2016 erfolgten erneute Inventuren. Zur Eröffnungsbilanz nicht erfasste Vermögensgegenstände wurden entsprechend nachaktiviert.

Eine Teilnahme des Rechnungsprüfungsamtes erfolgte nicht.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie der Stadt Wolgast und des Amtes Am Peenestrom liegt in unterschriebener Form mit Datum vom 02.12.2014 vor.

Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Buchführung ist eine zertifizierte und freigegebene EDV-Software. Die Freigabe durch den Bürgermeister der Stadt Wolgast erfolgte am 20.09.2013.

Eine Kosten- und Leistungsrechnung wurde im Haushaltsjahr 2022 grundsätzlich geführt; interne Leistungsverrechnungen zwischen den Produkten fanden jedoch nicht statt. Mangels Betriebe gewerblicher Art und aufgrund der Größe der Gemeinde von unter 2.000 Einwohnern handelt es sich um eine kleine Gemeinde im Sinne der Verwaltungsvorschrift zu §§ 27 und 4 GemHVO-Doppik. Daher ist die Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung für die Gemeinde nicht notwendig.

Ziele und Kennzahlen zur Messung des Zielerreichungsgrades sind im Haushaltsplan benannt, jedoch nicht verfolgt worden.

Eine Auftragsverwaltung ist noch nicht eingerichtet. Die Muster für die Vergabedokumentation wurden zentral hinterlegt. Eine zentrale Vergabestelle wurde nicht eingerichtet, ebenso ist keine Dienstanweisung zu Vergaben existent.

Seit dem 01.01.2017 erfolgte eine Neuregelung des Umsatzsteuerrechts mit der Folge, dass bei sämtlichen Tätigkeiten der Kommune mit Einnahmeerzielung grundsätzlich eine unternehmerische Tätigkeit unterstellt wird. Damit ist eine grundsätzliche Umsatzsteuerpflicht gegeben.

Nur in Ausnahmen entfällt diese Verpflichtung. Die Übergangsregelung des § 27 Abs. 22 Satz 3 UstG ermöglichte es den Kommunen, zur Vorbereitung auf die neue Rechtslage einen Übergangszeitraum unter Abgabe einer Optionserklärung bis zum 01.01.2021 zu nutzen. Die Gemeinden haben regelmäßig diese Optionserklärung abgegeben. Mit dem Corona-Steuerhilfegesetz vom 19. Juni 2020 erfolgte nunmehr u.a. aufgrund einer Vielzahl aufgekommener Fragestellung eine weitere Verlängerung bis zum 01.01.2023. In der Zwischenzeit ist durch die Kommunen eine Vielzahl von Maßnahmen zu treffen, um diesen Zeitraum entsprechend zu nutzen. Dazu zählen:

- Leistungs- und Vertragsinventur zur Sammlung sämtlicher relevanter Vorgänge,
- Bestandsanalyse der bestehenden Verträge und auch mündlicher Absprachen in Bezug auf ggfs. steuerliche Relevanz,
- ggfs. Anpassung von Satzungen, Entgeltordnungen und Verträgen,
- Programmtechnische Umsetzung zum Ausweis von Umsatzsteuern und entsprechende Ergänzung von automatisierten Rechnungen sowie Rechnungsvordrucken,
- Einrichtung eines Tax-Compliance-Management-Systems (TCMS) Dies stellt ein internes Kontrollsystem mittels einer Dienstanweisung und ggs. Änderung von Organisationsstrukturen voraus, z.B. anhand des Prüfungsstandards IDW PS 980,
- Zentrales Fachpersonal sollte hierzu entweder gewonnen oder durch Umstrukturierung freigestellt werden, um die als Projekt zu definierende Aufgabenstellung umzusetzen,
- ggfs. sollten externe Berater zur Unterstützung beauftragt werden.

In der Verwaltung wurden die zuvor genannten Schritte weitestgehend umgesetzt. Zudem findet ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft statt.

Mit dem Jahressteuergesetz 2022 vom Dezember 2022 wurde die Möglichkeit eröffnet, die Option um bis zu 2 weitere Jahre zu verlängern, bzw. diese mit Wirkung vom 01.01.2023 zu widerrufen.

Für die Entscheidung hierzu erfolgte eine Abwägung entsprechend des Arbeitsfortschrittes und der individuellen Vor- und Nachteile in der Verwaltung. Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung vom 22.12.2022 die Entscheidung getroffen, die Option zu verlängern/zu widerrufen.

Der Widerruf ist fristgemäß beim Finanzamt erfolgt.

2.4 Ordnungsmäßigkeit der Haushalts-/ Verwaltungsführung in Anlehnung an § 53 HGrG

Die Sachverhalte gemäß dem Fragenkatalog nach § 53 HGrG wurden stichprobenweise beurteilt. Im Wesentlichen ergibt sich hieraus, dass ein internes Kontrollsystem entsprechend der Bedürfnisse der Verwaltung grundsätzlich eingerichtet ist.

Ein weiterer Ausbau ist jedoch sinnvoll und wird empfohlen.

Die Haushaltssatzung der Gemeinde für das Jahr 2022 wurde am 28.09.2022 durch die Gemeindevertretung beschlossen und mit Datum vom 29.09.2022 der Kommunalaufsicht angezeigt. Das Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde Lütow zum Haushalt 2022 umfasst den Konsolidierungszeitraum 2022-2025. Der Fokus liegt auf der

- Erhöhung der Grundsteuer A, B und Gewerbesteuer,
- Grundstücksveräußerungen,
- Umrüstung/Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED,
- Umschuldung, Ausnutzung niedriges Zinsniveau,
- Nutzungsentgelt Gemeindeimmobilien,
- Pacht für landwirtschaftliche und gemeindliche Flächen, Grün- und Gartenland,
- Jagdpacht.

Der daraus erzielte Konsolidierungsbetrag für 2022 wurde mit 12.160 € errechnet und beinhaltet Grundstücksveräußerungen.

Seitens der Kommunalaufsicht erfolgte keine Stellungnahme zur Haushaltssatzung 2022, da die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

Die Veröffentlichung der Haushaltssatzung erfolgte am 29.09.2022 entsprechend der Hauptsatzung auf der Homepage der Stadt Wolgast.

Damit ist die Haushaltssatzung am 30.09.2022 rückwirkend in Kraft getreten.

Bis zu diesem Zeitpunkt galten die Regelungen zur vorläufigen Haushaltsführung nach § 49 KV M-V.

Feststellung:

- Durch die Gemeinde wurden während der vorläufigen Haushaltsführung Aufwendungen in Höhe von 539,97 € geleistet, zu denen die Gemeinde zu Beginn des Haushaltsjahres weder gesetzlich noch vertraglich verpflichtet war. (F)

Im Bericht des LRH für das Jahr 2019 wird empfohlen, die Haushaltsplanung bereits so frühzeitig zu beginnen solle, dass die Beschlussfassung zum Ende des 3. Quartals möglich werde. So könne sichergestellt werden, dass die Veröffentlichung des genehmigten Haushaltes vor Jahresbeginn entsprechend der rechtlichen Vorgaben erfolge und Interimszeiten vermeiden werden.

Dies war lt. Auffassung der Verwaltungen in der Vergangenheit aufgrund der stets sehr spät herausgegebenen Orientierungswerte in den Haushaltserlassen nur schwerlich möglich gewesen, insbesondere wenn es sich um defizitäre Gemeinden handelt.

Eine möglichst frühzeitige Beschlussfassung ist jedoch gleichwohl anzustreben und das Aufstellungsverfahren möglichst frühzeitig im Vorjahr mit verkürzten Haushaltsmittel-Anmeldezeiten zu beginnen, um künftig die Vorlage der beschlossenen Haushaltssatzung nach § 47 Absatz 2 KV vor Jahresbeginn zu gewährleisten. In Ämtern sollte daneben auf die möglichst parallele Abarbeitung aller Gemeindehaushalte geachtet werden.

Gleichzeitig sollten die Veröffentlichungen zeitnah nach der Genehmigung erfolgen, um Interimswirtschaftszeiten möglichst zu vermeiden.

Dies kann auch mit der Aufstellung von Doppelhaushalten erreicht werden.

Ob diese örtlich sinnvoll sind, wäre im Einzelfall zu prüfen und hängt insbesondere von der Komplexität des örtlichen Haushaltes und der Notwendigkeit der Erstellung von Haushaltssicherungskonzepten ab.

3. Vorjahresabschluss

Der Jahresabschluss der Gemeinde Lütow zum 31.12.2021 mit einer Bilanzsumme von 3.505.560,49 € (3.440.473,72 €), einem Anlagevermögen von 2.885.989,89 € (2.968.187,94 €) und einem Eigenkapital von 2.845.617,32 € (2.786.403,46 €) ist von uns geprüft und mit Datum vom 18.04.2024 mit einem **eingeschränkten Bestätigungsvermerk** versehen worden.

Aus dem Jahresabschluss 2014 war folgende Feststellung erneut zu prüfen:

- Mahngebühren sind laut des Rundschreibens des Innenministerium M-V vom 19.01.2007 zur Kassenführung der Ämter, amtsangehörigen Gemeinden und Einrichtungen, wie Verwaltungsgebühren, beim Amt zu verbuchen. Da die Stadt Wolgast als geschäftsführende Gemeinde die Aufgaben der Vollstreckung wahrnimmt, sind die Mahngebühren und Säumniszuschläge entsprechend bei der Stadt Wolgast zu vereinnahmen und über die Amtsumlage entsprechend abzurechnen.

Erträge aus Stundungszinsen u. ä. verbleiben weiterhin bei der Gemeinde. **(F)**

→ *Die Feststellung betrifft auch den Jahresabschluss 2022. Aus Sicht der Verwaltung gehören die Haupt- und Nebenforderungen zusammen in die jeweiligen Mandanten. Eine Verteilung über die Amtsumlage wäre zu ungenau.*

Anmerkung des RPA: *Bei Mahngebühren handelt es sich um den Aufwand für die Vollstreckung der Hauptforderungen. Dieser wird durch die Mitarbeiter des Amtes/ der Stadt wahrgenommen. Mahngebühren für öffentlich-rechtliche Forderungen sind daher ähnlich wie Verwaltungsgebühren beim Amt zu verbuchen.*

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung hat in 2021 zu folgender Feststellung geführt:

- Die Zertifizierung des Programms war zum Zeitpunkt der Erstellung des vorliegenden Jahresabschlusses ausgelaufen. Damit ist auch die Freigabeerklärung der Verwaltungsleitung auf Grundlage der Zertifikate nicht mehr gültig.

Bis zu einer erneuten Zertifizierung und Freigabe sind lt. rechtsaufsichtlicher Anordnung der oberen Kommunalaufsicht durch die Prüforgane keine uneingeschränkten Bestätigungsvermerke mehr zu erteilen. **(B)**

→ *Die Feststellung ist weiterhin zutreffend.*

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung hat in 2021 zu folgender Feststellung geführt:

- Gemäß § 20 GemHVO hat der Bürgermeister die Gemeindevertretung oder einen von ihr bestimmten Ausschuss spätestens bis zum 30. Juni über den Haushaltsvollzug einschließlich der Erreichung der Finanz- und Leistungsziele zu unterrichten.

Hierbei muss die Verwaltung entsprechend zuarbeiten. Eine entsprechende Information ist nicht erfolgt. **(F)**

→ *Die Feststellung ist für den Jahresabschluss 2022 nicht mehr zutreffend.*

Der Jahresabschluss 2021 wurde in der von uns geprüften Fassung durch die Gemeindevertretung am 15.05.2024 festgestellt. Die Veröffentlichung gem. § 60 Abs. 6 KV M-V erfolgte am 26.05.2024 auf der Homepage des Amtes am Peenestrom.

In § 60 der Kommunalverfassung ist in den Absätzen 4 und 5 folgendes geregelt: Der Jahresabschluss ist innerhalb von fünf Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen. Die Gemeindevertretung beschließt über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Haushaltsjahres. Sie entscheidet in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters.

Die Frist ist demnach nicht eingehalten worden.

4. Analyse der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage

4.1 Vermögenslage

In der folgenden Übersicht sind die Posten der Bilanz zum 31.12.2022 (Anlage 5 zum Prüfungsbericht) nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefasst und den entsprechenden Werten dem Jahresabschluss zum 31.12.2021 gegenübergestellt worden.

Es zeigt sich folgendes Bild:

	31.12.2021		31.12.2022		+ / - €
	€	%	€	%	
Aktiva					
Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Sachanlagen	2.761.420,56	78,8	2.686.486,03	70,8	-74.934,53
Finanzanlagen	124.569,33	3,6	124.569,33	3,3	0,00
Längerfristige Forderungen	3.863,68	0,1	917,90	0,0	-2.945,78
= Langfristig gebundenes Vermögen	2.889.853,57	82,5	2.811.973,26	74,1	-77.880,31
Vorräte	19.628,57	0,6	27.263,07	0,7	7.634,50
Kurzfristige Forderungen und Rechnungsabgrenzungsposten	596.078,35	17,0	957.004,08	25,2	360.925,73
Liquide Mittel	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
= Kurzfristig gebundenes Vermögen	615.706,92	17,6	984.267,15	25,9	368.560,23
Bilanzsumme Aktiva	3.505.560,49	100,0	3.796.240,41	100,0	290.679,92
Passiva					
Allgemeine Kapitalrücklage	3.338.409,99	95,2	3.338.409,99	87,9	0,00
Zweckgebundene Kapitalrücklagen	134.070,65	3,8	171.885,34	4,5	37.814,69
Finanzausgleichsrücklage	0,00	0,0	183.427,50	4,8	183.427,50
Ergebnisvortrag	-711.095,55	-20,3	-626.863,32	-16,5	84.232,23
Jahresergebnis	84.232,23	2,4	68.312,12	1,8	-15.920,11
= Eigenkapital	2.845.617,32	99,0	3.135.171,63	82,6	289.554,31
Sonderposten zum Anlagevermögen	564.848,76	16,1	563.731,89	14,8	-1.116,87
Sonstige Sonderposten	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Langfristige Rückstellungen und RAP	9.731,86	0,3	11.380,27	0,3	1.648,41
Längerfristige Verbindlichkeiten	32.868,04	0,9	22.751,49	0,6	-10.116,55
= Langfristig verfügbare Mittel	3.453.065,98	116,3	3.733.035,28	98,3	279.969,30
Kurzfristige Rückstellungen und RAP	3.664,61	0,1	1.937,60	0,1	-1.727,01
Kurzfristige Verbindlichkeiten	48.829,90	1,4	61.267,53	1,6	12.437,63
Übrige kurzfristige Passiva	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
= Kurzfristig verfügbare Mittel	52.494,51	1,5	63.205,13	1,7	10.710,62
Bilanzsumme Passiva	3.505.560,49	100,0	3.796.240,41	100,0	290.679,92

Die Vorjahreswerte werden jeweils in Klammern hinter den konkreten Werten ausgewiesen.

Das langfristig gebundene Vermögen ist vollständig gleichfristig finanziert.

Der Überhang des kurzfristigen Vermögens über das kurzfristige Fremdkapital führt zu einem positiven Netto-Umlaufvermögen von 921.062,02 € (563.212,41 €).

Liquidität 2. Grades **1.562,01 %** (1.220,72 %)

Die Liquidität 2. Grades ist das Verhältnis von liquiden Mitteln und kurzfristigen Forderungen zu den kurzfristigen Verbindlichkeiten. Es ist eine Kennzahl zur Bewertung der Zahlungsfähigkeit.

$$\text{Liquidität 2. Grades} = \frac{(\text{liquide Mittel} + \text{kurzfristige Forderungen})}{\text{kurzfristige Verbindlichkeiten}} * 100$$

Eine Liquidität 2. Grades sollte bei mindestens 100 % liegen, um die Zahlungsfähigkeit sicherzustellen.

Dies war in der Gemeinde Lütow weiterhin gegeben. Sie ist im Jahr 2022 deutlich gestiegen.

Der Gesamtbestand der Verbindlichkeiten erhöhte sich um 2.321,08 € (-57.087,34 €) auf 84.019,02 € (81.697,94 €), hiervon Kreditverbindlichkeiten in Höhe von -19.314,63 € (-19.143,55 €) auf 32.868,04 € (52.182,67 €).

Die Forderungen vor Wertberichtigungen erhöhten sich um 357.979,95 € (144.385,61 €) auf 957.921,98 € (599.942,03 €).

Die Forderungen gegenüber der Einheitskasse des Amtes (entspricht dem Liquiditätsbestand der Gemeinde) betragen 921.188,74 € (527.716,16 €) und erhöhten sich damit um 393.472,58 € (+130.528,80 €). Davon beziehen sich auf den Liquiditätsbestand der Wohnungsverwaltung 64.552,39 € (+50.002,19 €).

Entwicklung des Eigenkapitals **3.135.171,63 €** (2.845.617,32 €)

Allgemeine Kapitalrücklage **3.338.409,99 €** (3.338.409,99 €)

Die Allgemeine Kapitalrücklage wird unverändert fortgeführt. Eine Korrektur der Eröffnungsbilanz gemäß § 53 a KV M-V war nicht erforderlich.

Gemäß § 18 V GemHVO wurde die Möglichkeit eröffnet, subsidiär nach sonstigen Entnahmen, z.B. aus der Finanzausgleichsrücklage und der zweckgebundenen Kapitalrücklage mehrjährig insgesamt Entnahmen bis zur Höhe des einmalig zur EÖB festgestellten positiven Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen aus der allgemeinen Kapitalrücklage vorzunehmen.

Der Bestand zur Eröffnungsbilanz belief sich auf 533.900,67 €.

In 2022 erfolgte keine Entnahme.

Zweckgebundene Kapitalrücklagen **171.885,34 €** (134.070,65 €)

Die Veränderung der zweckgebundenen Kapitalrücklagen bezieht sich auf die investiven Schlüsselzuweisungen i.H.v. 6.971,59 € (6.119,53 €) und die Infrastrukturpauschale i.H.v. 30.843,10 € (29.509,88 €). Eine Entnahme gemäß § 18 Absatz 4 GemHVO-Doppik zur Ergebnisverbesserung war nicht erforderlich.

Zu den investiven Zuweisungen zählten bislang sowohl die investiv zu bindenden Anteile der Schlüsselzuweisungen als auch Zuweisungen für übergemeindliche Aufgaben und Sonderhilfen für investive Zwecke.

In der Vergangenheit wurden folgende Zuführungen und Entnahmen verbucht:

Jahr	Investive Schlüsselzuweisungen	Sonderhilfen/ Infrastrukturpauschale	Differenz Afa/SopoAufl.	Entnahme zur Reduzierung Jahresfehlbetrag	Restbetrag zur Entnahme
2012	8.785,67 €	0,00 €	66.169,02 €	0,00 €	8.785,67 €
2013	0,00 €	0,00 €	60.816,95 €	8.785,67 €	0,00 €
2014	0,00 €	0,00 €	61.869,90 €	0,00 €	0,00 €
2015	220,56 €	0,00 €	62.798,99 €	220,56 €	0,00 €
2016	0,00 €	0,00 €	65.757,74 €	0,00 €	0,00 €
2017	5.390,17 €	0,00 €	67.846,54 €	5.390,17 €	0,00 €
2018	14.698,80 €	0,00 €	58.765,23 €	14.698,80 €	0,00 €
2019	8.329,41 €	0,00 €	60.321,21 €	8.329,41 €	0,00 €
2020	6.766,69 €	29.466,37 €	69.772,39 €	0,00 €	36.233,06 €
2021	6.119,53 €	25.509,88 €	62.257,08 €	0,00 €	67.862,47 €
2022	6.971,59 €	30.843,10 €	60.321,21 €	0,00 €	105.677,16 €
Gesamt	57.282,42 €	85.819,35 €	696.696,26 €	37.424,61 €	105.677,16 €
noch zur Entnahme zur Verfügung			659.271,65 €		

Nach den erfolgten Entnahmen beläuft sich der Gesamtbestand auf 105.677,16 € (67.862,47 €).

Ab 2020 steht es gem. § 15 FAG den Gemeinden frei, bis zu 4 % der Schlüsselzuweisungen investiv zu binden. Hiervon wurde Gebrauch gemacht.

Zusätzlich erhalten die Gemeinden in 2020 erstmalig eine Infrastrukturpauschale, die in der Tabelle nunmehr unter den Sonderhilfen mit ausgewiesen wird. Von diesem Betrag können durch Zuführung in den laufenden Saldo auch laufende Zahlungen beglichen werden. Die Entlastung der Ergebnisrechnung erfolgt durch Entnahme aus der zweckgebundenen Kapitalrücklage.

Gemäß § 18 IV GemHVO ist es möglich, für in der Vergangenheit nicht in Anspruch genommene Differenzbeträge zwischen Afa und Sonderpostenaufösungen auch zur Senkung ggfs. bestehender negativer Bestandsvorträge Entnahmen vorzunehmen und dadurch auch Jahresüberschüsse auszuweisen.

Hierfür stünden noch 659.281,65 € grundsätzlich zur Verfügung.

Der negative Bestandsvortrag belief sich auf -626.863,32 € (-711.095,55 €).

In 2022 sind keine Entnahmen erfolgt.

Die nunmehr noch ausgewiesene zweckgebundene Kapitalrücklage resultiert zusätzlich aus der weiter vorgetragenen kameralen Sonderrücklage für Zahlungen an den Entschädigungsfonds in Höhe von **62.208,18 €** (62.208,18 €).

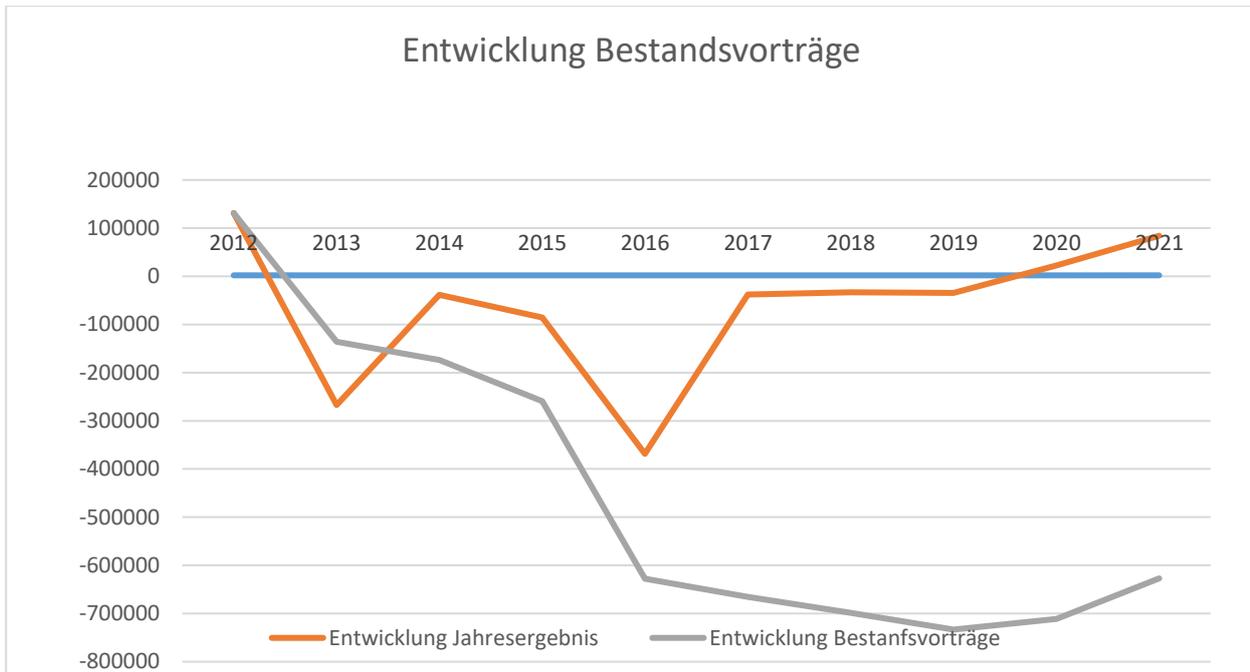
Finanzausgleichsrücklage **183.427,50 €** (0,00 €)

Gemäß § 37 VI GemHVO i.V.m. 29.4 f der VV hierzu haben kreisangehörige Gemeinden zum Ausgleich künftiger Umlageverpflichtungen sowie zur Vorsorge für absehbare Mindereinnahmen aus dem FAG eine Rücklage zu bilden, sofern sich für das Haushaltsfolgejahr aufgrund des § 12 FAG eine Steuerkraftmesszahl ergibt, die den Durchschnitt der beiden Haushaltsvorjahre wesentlich (mehr als 30 % unter Berücksichtigung der Nivellierungshebesätze) übersteigt. Diese beläuft sich auf mindestens 60 % des übersteigenden Betrages, bei abundanten Gemeinden 30 % und ist spätestens im 3. Haushaltsfolgejahr aufzulösen.

Die Voraussetzungen für die Bildung einer Rücklage für die künftigen Belastungen aus dem Finanzausgleich (Finanzausgleichsrücklage) waren in 2022 gegeben. Dieser wurden somit 183.427,50 € zugeführt. Die Auflösung der Rücklage hat spätestens im dritten Haushaltsfolgejahr nach Bildung der Rücklage zu erfolgen. Somit ist die Rücklage in 2025 aufzulösen.

Ergebnisvortrag **-626.863,32 €** (-711.095,55 €)

Das negative Ergebnis aus der Ergebnisrechnung der Vorjahre wurde entsprechend vorgetragen. Der Ergebnisvortrag hat sich wie folgt entwickelt:



Jahresüberschuss/-fehlbetrag **68.312,12 €** (84.232,23 €)

Das Jahresergebnis betrug 68.312,12 € und erhöhte so das auszuweisende Eigenkapital.

Der durch Überschüsse in Folgejahren zu deckende Fehlbetrag summiert sich damit auf -558.551,20 € (-626.863,32 €).

Eigenkapitalquote **82,59 %** (81,17 %)

Die Eigenkapitalquote gibt an, wie hoch der Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital ist. Sie verdeutlicht, in welchem Ausmaß das Vermögen durch die Kommune selbst finanziert wurde.

$$\text{Eigenkapitalquote 1} = \frac{\text{Eigenkapital}}{\text{Bilanzsumme}} * 100$$

Ein hoher Eigenkapitalanteil steht für eine sichere und stabile Kapitalstruktur und zeigt Kommunen auf, ob entsprechende Reserven in Haushaltsnotlagen bestehen und drohende bilanzielle Überschuldungen abgewehrt werden könnten.

Auch bei sinkender Bilanzsumme allein aufgrund von Abschreibungen und Auflösungen von Sonderposten sowie der Tilgung der langfristigen Kreditfinanzierungen sollte versucht werden, die Eigenkapitalquote stabil zu halten.

Mit einer hohen Eigenkapitalquote gehen i. d. R. auch geringere Zinssätze auf Fremdkapital einher. Die Eigenkapitalquote in Unternehmen in Deutschland liegt im Durchschnitt bei ca. 20 %. Von

besonderer kommunaler Bedeutung ist in diesem Zusammenhang auch der Anteil der Werte der Finanzanlagen in Form von Beteiligungen bspw. an ausgelagerten Unternehmen.

Die Eigenkapitalquoten der großen Städte (kreisfreie und große kreisangehörige Städte) betragen in 2021 lt. LRH 40,24 % bis 79,34 %.

Die Eigenkapitalquote ist im Zusammenhang mit der nachfolgenden Eigenkapitalquote 2 zu betrachten:

Eigenkapitalquote 2 (wirtschaftliches Eigenkapital) **97,44 %** (97,29 %)

$$\text{Eigenkapitalquote 2} = \frac{(\text{Eigenkapital} + \text{Sonderposten})}{\text{Bilanzsumme}} * 100$$

Wird die Investitionstätigkeit einer Kommune in hohem Umfang durch Fördermittel finanziert, ist auch die Höhe der Sonderposten als indirekte Eigenkapitalstärkung von hoher Bedeutung.

Hierfür liegen keine Vergleichswerte vor.

Eigenkapitalveränderungsquote: **90,60 %** (82,23 %)

Hiermit wird das Eigenkapital zum Bilanzstichtag zum Eigenkapital zur Eröffnungsbilanz ins Verhältnis gesetzt:

$$\text{Eigenkapitalveränderungsquote} = \frac{\text{Eigenkapital zum Jahresabschluss}}{\text{Eigenkapital zum Eröffnungsbilanzstichtag}} * 100$$

Bei einem Wert von mind. 100 % hat die Kommune das Ziel der intergenerativen Gerechtigkeit erreicht. Unter Berücksichtigung der Preisentwicklung hätte ein Wert von mind. 120 % erzielt werden müssen.

Dies ist hier nicht erreicht worden.

Lt. Bericht des LRH 2021 sind die EK-Veränderungsquoten in den Landkreisen, kreisfreien Städten und großen kreisangehörigen Städten stets über 100 %, von 110,26 % bis 258,31 %.

Pro-Kopf-Vermögen (AV + UV) **8.588,78 €/EW** (8.021,88 €/EW)

Der Verschuldung steht das Vermögen gegenüber. Hier muss allerdings beachtet werden, dass anders

als in herkömmlichen Unternehmen ein Großteil des kommunalen Vermögens nicht veräußerbar und zur Schuldentilgung einsetzbar ist.

Anlagenintensität/ Anlagenquote (brutto) **74,05 %** (82,33 %)

$$\text{Anlagenintensität} = \frac{\text{Anlagevermögen}}{\text{Gesamtvermögen}} * 100$$

Die Anlagenintensität gibt Aufschluss darüber, wie hoch der Anteil des langfristig in der Gebietskörperschaft gebundenen Anlagevermögens am gesamten Vermögen ist. Da mit einer hohen Anlagenintensität auch hohe fixe Kosten (z.B. Abschreibungen, Instandhaltungskosten) einhergehen, lässt eine hohe Anlagenintensität i.d.R. auch auf hohe laufende Belastungen in der Zukunft schließen. Die Veränderung des Anlagevermögens beträgt -82.198,05 € (-44.058,08 €) und resultierte aus:

Zugänge		
Konto	Beschreibung	Betrag
0394	Schaukasten (Anl.-Nr.: 60)	618,68 €
073	Stromerzeuger (Anl.-Nr.: 502)	7.671,54 €
gesamt		8.290,22 €
Abgänge		
Konto	Beschreibung	Betrag
	nicht vorhanden	
gesamt		0,00 €
planmäßige Abschreibungen		83.224,75 €
zzgl. Zuschreibungen und aufgelaufene Abschreibungen auf Abgänge		0,00 €
Veränderung gesamt		-74.934,53 €

Die Entwicklung der Anlagen im Bau stellt sich wie folgt dar:

Bezeichnung	31.12.2021	Zugang	Aktivierung	Aufwand	31.12.2022
	- in EUR -				
Erwerb Infrastrukturvermögen	3.954,13	0,00	0,00	0,00	3.954,13
Summe	3.954,13	0,00	0,00	0,00	3.954,13

Der Anteil an nicht planmäßig abschreibbarem Anlagevermögen beträgt 1.525.291,18 € (1.525.291,18 €). Dies entspricht **48,65 %** (53,60 %) des Eigenkapitals.

Reinvestitionsquote **7,86 %** (2,75 %)

$$\text{Reinvestitionsquote} = \frac{\text{Auszahlungen für Anlagevermögen}}{\text{Abschreibungen auf Anlagevermögen}} * 100$$

Damit das Vermögen einer Kommune erhalten bleibt, ist ein Wert von 100 % anzustreben und beschreibt den langfristigen Substanzverlust bei Werten unter 100% bzw. unter Berücksichtigung der Preisentwicklung und Neuaufbau bei über 100 %.

Sehr hohe Werte von weit über 100 % führen zu erhöhten Abschreibungen in der Zukunft.

Die Werte in den Landkreisen und großen Städten in MV lagen lt. LRH in 2021 zwischen 106,85 % und 1.076,10 %.

Anlagenveränderungsquote **89,90 %** (92,29 %)

$$\text{Anlagenveränderungsquote} = \frac{\text{Anlagevermögen im akt. Jahresabschluss}}{\text{Anlagevermögen zur Eröffnungsbilanz}} * 100$$

Der Substanzverlust (unter 100 %) bzw. die Substanzmehrung (über 100%) unter Berücksichtigung der Reinvestitionen gegenüber der erstmaligen Feststellung der Werte zum Anlagevermögen zur EÖB in Höhe von 3.126.981,92 € wird hier ausgewiesen. Zu berücksichtigen ist hierbei allerdings, dass zwischenzeitlich aufgrund von gesetzlichen Neuregelungen Ausbuchungen von bislang im Anlagevermögen dargestellten geringwertigen Vermögensgegenständen (bewegliche Gegenstände) zu verzeichnen waren.

Des Weiteren werden hiermit keine Wiederbeschaffungswerte oder Wiederbeschaffungszeitwerte abgebildet. Dazu müssten aufgrund der allgemeinen Preisentwicklung mindestens Werte von 120 % ausgewiesen sein.

Die Sonderposten zum Anlagevermögen veränderten sich im Zeitraum seit der EÖB von 354.163,95 € auf nunmehr 563.731,89 € (564.848,76 €) und stiegen damit um 209.567,94 € (210.684,81 €), mithin um 62,00 % (59,48 %).

Es zeigt sich, dass mehr Investitionen insbesondere aus Sonderposten finanziert wurden.

Infrastrukturquote **45,55 %** (51,06 %)

$$\text{Infrastrukturquote} = \frac{\text{Infrastrukturvermögen}}{\text{Bilanzsumme}} * 100$$

Die Infrastrukturquote zeigt, wie viel des Gesamtvermögens in der Infrastruktur (Straßen, Wege, etc.) gebunden ist. Die Kennzahl gibt Hinweise auf etwaige Belastungen (Folgebewertungen), die aus der Infrastruktur resultieren sowie das Verhältnis zu Gebäuden, Flächen und beweglichen Vermögensgegenständen an. I.d.R ist dieses Infrastrukturvermögen nicht veräußerbar.

Sonderpostenquote/ -intensität (Brutto-Sonderpostenquote) **20,05 %** (19,57 %)

$$\text{Sonderpostenintensität} = \frac{\text{Sonderposten zum Anlagevermögen}}{\text{Anlagevermögen}} * 100$$

Diese Kennzahl zeigt auf, wie hoch der Anteil der geförderten Maßnahmen am Anlagevermögen ist. Die Auflösung der Sonderposten führt zu einer Entlastung des Ergebnishaushaltes.

Die Veränderung in Höhe von -1.116,87 € (63.336,44 €) auf nunmehr 563.731,89 € (564.848,76 €) resultiert aus dem Zugang für den pauschalen finanziellen Ausgleich für den Wegfall der Straßenbaubeiträge in Höhe von 18.246,67 € (18.368,38 €) und den planmäßigen Auflösungen in Höhe von 22.903,54 € (-22.265,79 €).

Forderungsquote **25,23 %** (17,11 %)

ohne Einheitskasse **0,97 %** (2,06 %)

$$\text{Forderungsquote} = \frac{\text{Forderungen vor Wertberichtigung}}{\text{Gesamtvermögen}} * 100$$

Die Forderungsquote zeigt auf, wie hoch sich die ausstehenden Forderungen im Verhältnis zur Gesamtbilanz auswirken. Da der Forderungsbestand stets mit Ausfallrisiken behaftet ist, ist dieser Wert im Zusammenhang mit dem nachfolgenden Wert zu betrachten.

Die Forderungen vor Wertberichtigungen erhöhten sich um 357.979,95 € (144.385,61 €) auf 957.921,98 € (599.942,03 €).

Von dem Gesamtforderungsbestand musste der bei der Einheitskasse verwaltete und als Forderung ausgewiesene Liquiditätsbestand in Höhe von 921.188,74 € (527.716,16 €) abgezogen werden, so dass vor Einzelwertberichtigung lediglich 36.733,24 € (72.225,87 €) als Forderungen bestehen.

durchschnittlicher Wertberichtigungssatz **0,00 %** (0,00 %)

$$x = \frac{\text{Summe aller Wertberichtigungen}}{\text{Nominalwert aller Forderungen (ohne Einheitskasse)}} * 100$$

Die Kennzahl zeigt, in welcher Höhe die bestehenden Forderungen wertberichtigt wurden und gibt damit auch einen Aufschluss über die Zahlungsmoral der Schuldner als auch einen Anhaltspunkt für die Arbeit des Mahn- und Vollstreckungswesen der Verwaltung.

Wertberichtigungen wurden in einem Umfang von 0,00 € (0,00 €) vorgenommen.

Laut Bewertungsrichtlinie werden alle Forderungen, die älter als 3 Jahre sind, einzelwertberichtigt. Gleichwohl wird die Eintreibung weiter verfolgt. Damit erfolgt eine vertretbare Risikoeinschätzung.

Verschuldungsgrad **2,68 %** (2,87 %)

Der Verschuldungsgrad gibt das Verhältnis der Netto-Gesamtverbindlichkeiten zum Eigenkapital an.

$$\text{Verschuldungsgrad} = \frac{\text{Fremdkapital}}{\text{Eigenkapital}} * 100$$

Ein Verschuldungsgrad von 100 % bedeutet, dass sämtliches Fremdkapital genau durch das Eigenkapital gedeckt ist. Ein Wert von über 100 % heißt hingegen, dass die Gemeinde mehr Schulden hat, als sie Eigenkapital besitzt.

Kommunale Vergleichswerte liegen noch nicht vor. Ziel sollte es jedoch sein, den Verschuldungsgrad so niedrig wie möglich zu halten.

Im Haushaltsjahr 2022 ist eine Minderung des Verschuldungsgrades zu verzeichnen.

Pro-Kopf-Verschuldung

190,09 €/EW (186,95 €/EW)

Die Pro-Kopf-Verschuldung war bereits für kommunale Vergleiche zu Zeiten der Kameralistik eine wichtige Kennzahl, bezog sich dort allerdings lediglich auf die Investitionskredite.

Lt. LRH betrug die Gesamtverschuldung der Kommunen in MV (inkl. kreisfreie Städte, Ämter und Landkreise) unter Berücksichtigung sämtlicher Verbindlichkeiten, auch die der ausgegliederten Unternehmen wie folgt in 2022:

- **1.908 €/EW.**

Die Kommunen in MV weisen damit die höchste Verschuldung aller Kommunen der Flächenländer Ost aus. Dabei ist allerdings heraus zu heben, dass insbesondere bei den kreisfreien Städten und Landkreisen weit überdurchschnittliche Schuldenbelastungen vorliegen und es für den kreisangehörigen Raum noch keine eigenständigen Vergleichswerte hierzu gibt.

Die aufgenommenen **Investitionskredite** der Gemeinde belaufen sich auf eine Restvaluta in Höhe von 32.868,04 € (52.182,67 €). Sie verringerten sich in Höhe der planmäßigen Tilgungen von 19.314,63 € (19.143,55 €). Der Pro-Kopf-Wert beläuft sich auf **74,36 €/ EW** (119,41 €/ EW).

Lt. Bericht des LRH betragen die Investitionsverschuldungen der Kommunen in 2022 durchschnittlich 1.173 €/EW (Flächenländer Ost 897 €/EW, Flächenländer West 2.464 €/EW).

Die Gemeinde hält außerhalb ihres Kernhaushaltes lediglich Anteile an Zweckverbänden (Kommunaler Anteilseignerverband Ostseeküste der E.DIS AG, Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Insel Usedom), deren Verbindlichkeiten aufgrund der Vielzahl der beteiligten Kommunen und der differenzierten Gewichtung der zuzuordnenden Anteile hier nicht unmittelbar zurechenbar sind.

Damit ist die Verschuldung der Gemeinde insgesamt als unterdurchschnittlich zu bezeichnen.

Kreditquote

0,87 %

(1,49 %)

$$\text{Kreditquote} = \frac{\text{Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen}}{\text{Bilanzsumme}} * 100$$

Die Kreditquote ist ein Indikator für den Grad der Verschuldung aus Investitionskrediten
Hier sind sämtliche Investitionskredite berücksichtigt.

Der LRH stellte in den Landkreisen und großen Städten Werte von 0,39 % bis 24,91 % in 2021 fest.
Hierbei blieben jedoch die Kreditaufnahmen beim Landesförderinstitut und weiteren öffentlichen
Stellen unberücksichtigt (lediglich Bilanzpositionen 4.2 + 4.3).

**Bezogen auf diese Bilanzpositionen beträgt der Verschuldungsgrad in der Gemeinde 1,37 %
(1,49 %)**

durchschnittliche Schuldentilgungsdauer 1,70 Jahre (2,73 Jahre)

$$x = \frac{\text{Investitionskredite}}{\text{Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten}}$$

Die Tilgungsdauer zeigt den Zeitraum an, der bei gleichmäßiger Tilgung zur Rückzahlung der
Verbindlichkeiten benötigt würde, soweit keine neuen Verbindlichkeiten eingegangen werden.
Bei hier vorliegenden Annuitätendarlehen beschleunigt sich der Abbau durch eingesparte Zinsen.
Bei Ablauf einer Zinsvereinbarung können niedrigere Zinsen und dafür ggfs. auch höhere
Tilgungsraten vereinbart werden.

Die Werte der Landkreise und kreisfreien Städte betragen in 2021 lt. LRH 0,86 Jahre bis 19,15 Jahre.

Anteil des Kapitaldienstes (Zins und Tilgung) pro Einwohner 44,57 €/EW (45,08 €/EW)

$$x = \frac{\text{Kapitaldienst (Zins und Tilgung)}}{\text{Einwohner}}$$

Durchschnittlich belief sich der planmäßige Kapitaldienst in MV 2021 auf 124 €/EW.

Durchschnittlich belief sich der planmäßige Kapitaldienst bezüglich der Tilgungen in MV 2022 auf
63,25 €/EW. Die Tilgungsbelastung belief sich auf 19.314,63 €, der Kapitaldienst insgesamt auf
19.700,40 € (19.700,40 €). Er belastet die Finanz- und Ertragslage der Gemeinde mit 3,03 %
(3,36 %) der Auszahlungen, bzw. 2,56 % (3,06 %) der Aufwendungen (maßgeblich für den
Haushaltsausgleich) kaum und trägt aufgrund der höheren Tilgung zu einem schnelleren Abbau der
Verschuldung bei.

Die Kreditzinsen belasten die Aufwendungen mit 0,06 % (0,10 %) (Zinsaufwandsquote).

Fremdmittel/Durchlaufende Gelder/ungeklärte Zahlungsvorgänge:

In der Bilanz werden folgende Forderungen bzw. Verbindlichkeiten aus Verwahr- und Vorschussgeldern ausgewiesen.

Konto	Bezeichnung	01.01.2022	31.12.2022	+ / -
		in EUR		
1160217920001	ungeklärte Zahlungsvorgänge	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe		0,00 €	0,00 €	0,00 €
Konto	Bezeichnung	01.01.2022	31.12.2022	+ / -
		in EUR		
1160237950001	ungeklärte Zahlungsvorgänge	292,00 €	0,00 €	-292,00 €
5110037930000	Inanspruchnahme von Bürgschaften	0,00 €	20.630,00 €	20.630,00 €
5220337921000	Kautionen (WV)	0,00 €	2.880,00 €	2.880,00 €
Summe		292,00 €	23.510,00 €	23.218,00 €
Veränderung der Durchlaufenden Gelder				23.218,00 €
Saldo der durchlaufenden Gelder und ungeklärten Zahlungsvorgängen aus der Finanzrechnung				23.218,00 €
Differenz				0,00 €

<u>Rechnungsabgrenzungsposten</u>	Aktive	0,00 €	(0,00 €)
	Passive	13.317,87 €	(13.396,47 €)

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten wurden nicht gebildet.

Passive Rechnungsabgrenzungsposten ergaben sich aus der Abgrenzung der Grabnutzungsentgelte von 11.380,27 € (9.731,86 €) und aus der Abrechnung des Wohnungsverwalters in Höhe von 882,61 € (3.632,61 €) und der Hundesteuer in Höhe von 1.054,99 €.

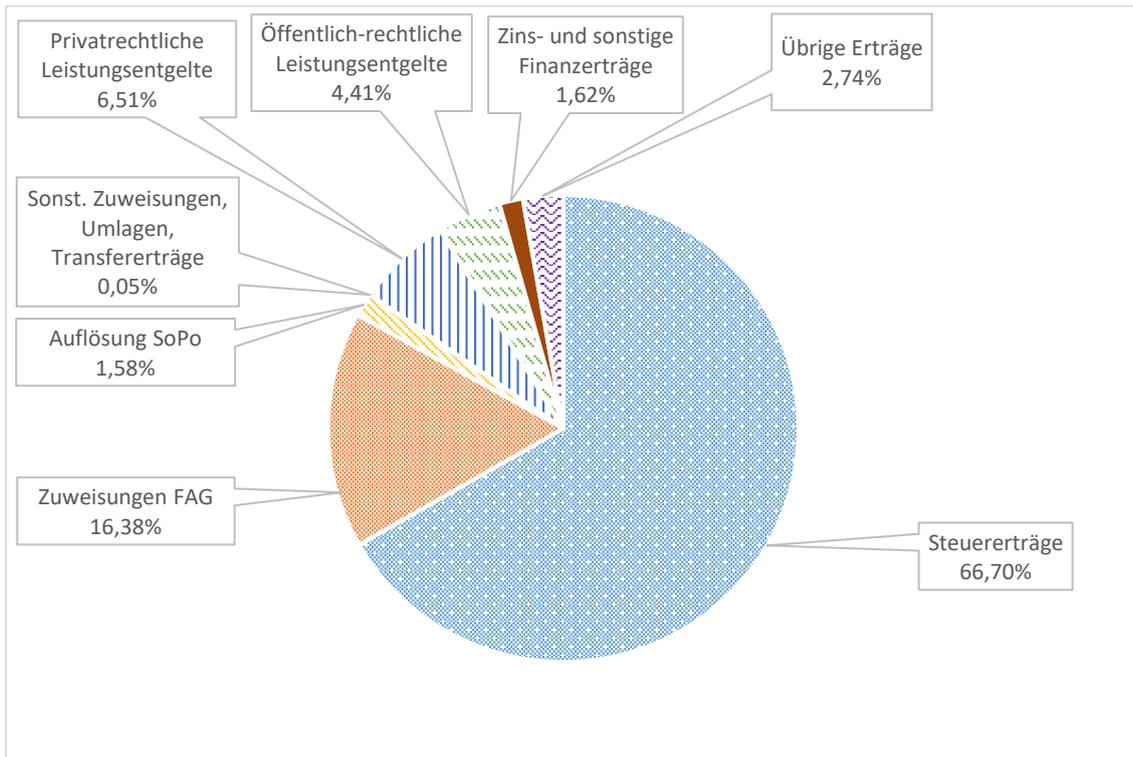
Prognose

Die Vermögenslage ist als stabil zu bezeichnen.

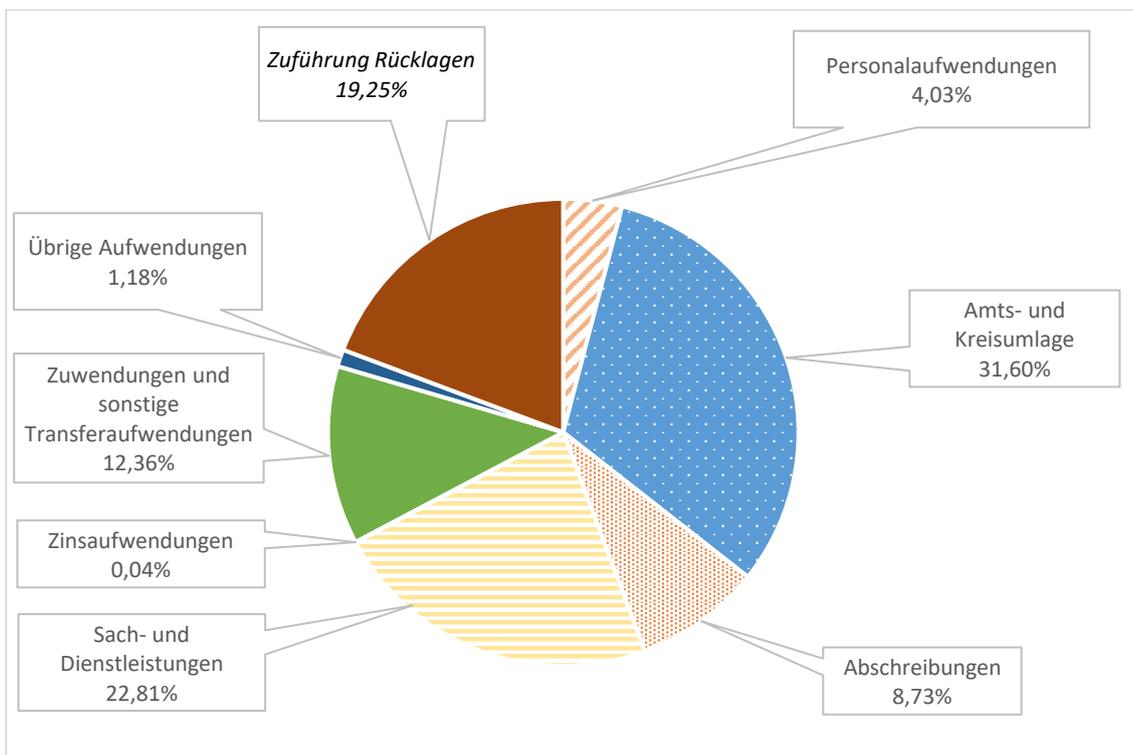
Mögliche Risiken ergeben sich aus dem hohen negativen Ergebnisvortrag, der durch eine Entnahme aus der allgemeinen Kapitalrücklage aus EÖB-Bestand der laufenden liquiden Mittel und der zweckgebundenen Kapitalrücklage jedoch deutlich gesenkt, allerdings noch nicht ausgeglichen werden könnte.

4.2 Ertragslage

Die Struktur der Erträge stellt sich wie folgt dar:



Die Struktur der Aufwendungen stellt sich wie folgt dar:



Der folgenden Tabelle liegen die Zahlen der Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2022 (Anlage 1 zum Prüfungsbericht) zugrunde. Im Vergleich zu den Gesamtermächtigungen für das Haushaltsjahr 2022 ergibt sich Folgendes:

	Ergebnis 2021		Gesamtermächtigungen 2021		+ / -
	€	%	€	%	€
Steuern und ähnliche Abgaben	681.251,15	66,7	415.230,00	54,1	266.021,15
Zuwendungen, allgemeine Umlagen, sonstige Transfererträge	183.973,71	18,0	188.700,00	24,6	-4.726,29
Privat- und öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	111.497,79	10,9	107.200,00	14,0	4.297,79
Kostenerstattungen und -umlagen	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Zins- und sonstige Finanzerträge	16.563,28	1,6	10.770,00	1,4	5.793,28
Übrige Erträge	28.026,44	2,7	45.990,00	6,0	-17.963,56
Summe der Erträge	1.021.312,37	100	767.890,00	100	253.422,37
Personalaufwendungen	38.393,36	5,0	42.990,00	4,7	-4.596,64
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	217.368,55	28,2	273.570,00	29,7	-56.201,45
Abschreibungen	83.224,75	10,8	82.780,00	9,0	444,75
Zuwendungen, allgemeine Umlagen, sonstige Transferaufwendungen	418.982,38	54,4	404.090,00	43,9	14.892,38
Zins- und sonstige Finanzaufwendungen	385,77	0,1	900,00	0,1	-514,23
Übrige Aufwendungen	11.217,94	1,5	116.140,00	12,6	-104.922,06
Summe der Aufwendungen	769.572,75	100	920.470,00	100	-150.897,25
Jahresergebnis (vor Rücklage ndotierung)	251.739,62	24,6	-152.580,00	-19,9	404.319,62
Veränderung der allgemeinen Kapitalrücklage	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Veränderung der zweckgebundenen Kapitalrücklage	0,00	0,0	122.180,00	15,9	-122.180,00
Veränderung der Finanzausgleichsrücklage	-183.427,50	-18,0	0,00	0,0	-183.427,50
Jahresergebnis (nach Rücklage ndotierung)	68.312,12	24,6	-30.400,00	-4,0	282.139,62

Gemäß § 16 GemHVO ist der Haushalt im Ergebnis ausgeglichen, wenn er unter Berücksichtigung von noch nicht ausgeglichenen Fehlbeträgen aus Vorjahren mindestens ausgeglichen ist.

Der als Ergebnisvortrag verbuchte Fehlbetrag aus Vorjahren belief sich auf -626.863,32 € (-711.095,55 €).

Planmäßig war mit einem Jahresergebnis in Höhe von -152.580,00 € (-196.440,00 €) vor Rücklagenveränderung bzw. -30.400,00 € (-75.600,00 €) nach Rücklagenveränderung gerechnet

worden.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sowie die Inanspruchnahmen der ein- bzw. gegenseitigen Deckungsfähigkeit ergaben sich nicht.

Der Haushaltsausgleich wurde somit **planmäßig nicht erreicht**.

Im Jahresergebnis wurden 251.739,62 € (23.584,45 €) vor Rücklagenveränderung ausgewiesen. Dies entspricht einem Pro-Kopf-Wert von 569,54 €/EW (53,97 €/EW).

Es wurden keine Entnahmen aus investiv gebundenen Zuweisungen gemäß § 18 Absatz 4 GemHVO-Doppik vorgenommen. Die Veränderung der zweckgebundenen Rücklagen bezieht sich auf die neu gebildete Finanzausgleichsrücklage.

Es wird damit ein Jahresergebnis nach Rücklagenentnahme von 68.312,12 € (+84.232,23 €) dargestellt.

Unter Berücksichtigung des negativen Ergebnisvortrages aus Vorjahren saldiert sich der **Gesamtfehlbetrag** der Ergebnisrechnung auf **-558.551,20 € (-626.863,32 €)**, mithin **-1.263,69 €/EW (-1.434,47 €/EW)**.

Damit ist die Ergebnisrechnung **ebenfalls nicht ausgeglichen**.

Die Ergebnisverbesserung vor Rücklagenveränderung beläuft sich demnach insgesamt auf 404.319,62 € (+220.024,45 €).

Das Ergebnis ist gegenüber der Planung geprägt von Mehrerträgen, insbesondere im Bereich der Steuern und ähnlichen Abgaben in Höhe von 266.021,15 €, der privatrechtlichen Leistungsentgelte i.H.v. 6.711,95 € und der Zinserträge i.H.v. 5.793,28 € zu einer Verbesserung des Ergebnisses beigetragen. Minderaufwendungen im Bereich der Personalaufwendungen in Höhe von 4.596,64 €, der Sach- und Dienstleistungen in Höhe von 56.201,45 €, der Zinsaufwendungen in Höhe von 514,23 € und der sonstigen laufenden Aufwendungen in Höhe von 104.922,06 € führten zur einer weiteren Verbesserung des Ergebnisses. Diese werden zum Teil von allgemeinen Mindererträgen sowie Mehraufwendungen abgefangen.

Den Zinsaufwendungen für Investitionskredite in Höhe von 385,77 € (556,85 €) stehen Zins- und sonstige Finanzerträge in Höhe von 16.563,28 € (10.278,28 €) entgegen. Dies führte zu einem

Finanzergebnis von 16.177,51 € (9.676,43 €).

Kennzahlen:

Steuerquote **62,76 %** (52,44 %)

Die Steuerquote beschreibt den prozentualen Anteil der Erträge, die die Gebietskörperschaft aus Steuern bezieht, bezogen auf die gesamten Erträge der Gebietskörperschaft. Zu den Erträgen aus Steuern zählen auf kommunaler Ebene vor allem Erträge aus der Gewerbesteuer (abzüglich Gewerbesteuerumlage), der Grundsteuer sowie dem Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer und an der Umsatzsteuer.

$$\text{Steuerquote} = \frac{\text{Erträge aus Steuern}}{\text{Summe der Erträge}} * 100$$

Grundsätzlich gibt die Steuerquote Aufschluss darüber, wie hoch der Anteil der Steuererträge an den Gesamterträgen ist. Sie verdeutlicht somit den Grad der Abhängigkeit von Steuererträgen. Eine Kommune mit hoher Steuerquote ist tendenziell weniger abhängig von externen Entwicklungen (z. B. von Finanzausgleichsmitteln).

Durchschnittlich finanzieren sich die Kommunen 2022 in MV mit 29,48 % (28,8 %) ihrer Erträge aus Steuern, (Flächenländer Ost: 32,3 % (32,6 %), finanzschwache Flächenländer West: 41,1 % (40,5 %)).

Steuerertrag (abzgl. Gewerbesteuerumlage)	nominal =	640.955,38 € (349.568,27 €)
	pro EW =	1.450,13 € (799,93 €)

Die durchschnittlichen Pro-Kopf-Steuereinnahmen lagen in MV in 2022 lt. Bericht des Landesrechnungshofes bei 973 € (893 €), die der finanzschwachen Flächenländer West bei 1.453 € (1.328 €) und der Flächenländer Ost durchschnittlich bei 1.007 € (977 €).

Danach ist die Gemeinde Lütow temporär als steuerstark zu bezeichnen.

Die Gemeinde Lütow hat 2022 244,41 €/EW (229,90 €/EW) Einkommensteuern und 265,47 €/EW (151,88 €/EW) Gewerbesteuern vereinnahmt.

Die Hebesätze für die Realsteuern lagen in 2022 bei folgenden Werten im Vergleich zu den Durchschnittswerten des kreisangehörigen Raums in M-V:

	Hebesätze lt. Haushaltssatzung der Gemeinde	Nivellierung 2022 auf Basis 2020	Nivellierung 2024 auf Basis 2022
Grundsteuer A	310 v. H.	323 v. H.	338 v. H.
Grundsteuer B	400 v. H.	427 v. H.	438 v. H.
Gewerbsteuer	380 v. H.	381 v. H.	390 v. H.

Die durch das FAG für 2022 festgesetzten Nivellierungssätze werden für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Kreis- und Amtsumlage zu Grunde gelegt und gelten auch noch für 2023.

Mit dem FAG 2024 werden voraussichtlich rückwirkend auf Werte von 2022 neue Nivellierungshebesätze festgelegt. Nach gegenwärtiger Einschätzung aus dem Orientierungserlass für 2024, muss von den o.g. Werten ausgegangen werden.

Die Nivellierungshebesätze sind grundsätzlich als rechnerische Größe zu verstehen, die für die Gesamtermittlung der Finanzausgleichsmasse sowie für die Ermittlung der Schlüsselzuweisungen, der Kreis- und Amtsumlage von Bedeutung ist. Für finanzschwache Kommunen kommen den Werten besondere Bedeutungen zu.

Um nach § 27 FAG M-V in 2023 Mindestzuweisungen (Absatz 1) oder Sonder- und Ergänzungszuweisungen (Absatz 2) erhalten zu können, haben kreisangehörige Gemeinden (ohne große kreisangehörige Städte) nach dem Auslaufen der Übergangsbestimmung die Hebesätze für Realsteuern für das Haushaltsjahr 2022 so festzusetzen, dass sie mindestens 20 Hebesatzpunkte über dem gewogenen Durchschnittshebesatz der Gemeindegrößenklasse des Haushaltsjahres 2020 liegen. Für die Bestimmung der gewogenen Durchschnittshebesätze der Gemeindegrößenklasse ist der Realsteuervergleich des Statistischen Amtes Mecklenburg-Vorpommern heranzuziehen. Laut Realsteuervergleich des Statistischen Amtes für das Jahr 2021 ergeben sich für die kreisangehörigen Gemeinden die nachfolgend dargestellten Durchschnittshebesätze nach Größenklassen:

Mindereinzahlungen bei einer Realsteuerart können durch Mehreinzahlungen bei einer anderen Realsteuerart ausgeglichen werden, die Gewerbesteureinzahlungen sind dabei um die Gewerbesteuerumlage rechnerisch zu mindern.

Es müssen festgestellte Jahresabschlüsse bis 2021 und aufgestellte JAB für 2022 bis zur Antragsstellung am 01.09.2023 vorliegen, in 2024 analog bis zum 01.09.2024 festgestellte JAB 2022 und aufgestellte JAB 2023.

Größenklasse	Grundsteuer A	+ 20 Punkte	Grundsteuer B	+ 20 Punkte	Gewerbesteuer	+ 20 Punkte
Unter 1.000 EW	330	350	388	408	350	370
1.000 – 3.000 EW	344	364	394	414	354	374
3.000 – 5.000 EW	340	360	396	416	342	362
5.000 – 10.000 EW	321	341	400	420	368	388
10.000 – 20.000 EW	340	360	388	408	363	383
Nivellierungssatz für Berechnung Umlagen/SZW	323		427		381	

Die absolute Höhe der Steuern ist allerdings auch abhängig von der Einkommens- und Gewerbestruktur einer Gemeinde sowie von der Bundesgesetzgebung zur Höhe der Steuern. Insbesondere zu den Grundsteuern wurden nunmehr neue gesetzliche Regelungen geschaffen, die nach mehrjähriger Übergangsfrist bis einschließlich 2024 zu grundsätzlichen Neufestsetzungen führen werden. Damit wird die Vergleichbarkeit in Zukunft in der bisherigen Form nicht mehr gegeben sein.

Die Ermittlung der neuen Grundlagen erfolgt während des Jahres 2024.

Die Ergebnisrechnung schließt jahresbezogen mit einem Gewinn. Insgesamt ein gesetzlicher Ausgleich vor. Eine Angleichung an die Nivellierungs- oder gewogenen Durchschnittshebesätze liegt damit im politischen Ermessen.

Die Ergebnisrechnung schließt mit einem jahresbezogenem Überschuss. Zur Haushaltssicherung und –konsolidierung ist eine weitere Anpassung über die Nivellierungshebesätze anzuraten.

Die Gemeinde erhält daneben Zuweisungen des Landes aus dem Finanzausgleichsgesetz (FAG).

Zuweisungen aus FAG-Mitteln	nominal =	167.318,04 €	(146.868,82 €)
	pro EW=	378,55 €	(336,08 €)
	Anteil an den Erträgen =	16,38 %	(22,03 %)

Dieser Wert zeigt im Verhältnis auf, wie hoch die Abhängigkeit der Gemeinde von Zuweisungen des Landes ist.

Durchschnittlich wurden im Land MV 2022 laufende Zuweisungen in Höhe von 1.830 € (1.726 €) pro Einwohner ausgereicht (Finanzschwache Flächenländer Ost: 1.538 € (1.429 €), Finanzschwache Flächenländer West: 1.574 € (1.519 €)).

Damit werden die unterdurchschnittlichen Steuereinnahmen (Vergleichswerte s.o.) kompensiert.

Darin enthalten sind auch Ausgleichszahlungen für gesetzliche übertragene Aufgaben an Ämter und Kreise sowie diverse andere Vorwegabzüge zugunsten der Kreise und kreisfreien bzw. großen kreisangehörigen Städte, von denen eine amtsangehörige Gemeinde regelmäßig nicht profitieren kann.

Des Weiteren sind seitens des LRH in 2020 und 2021 auch Gewerbesteuerkompensationen hier eingerechnet worden

Darin enthalten sind auch Zuweisungen für zentralörtliche Aufgaben an die Zentren, übergemeindliche Aufgaben an Ämter und Kreise sowie diverse andere Vorwegabzüge zugunsten der Kreise und kreisfreien bzw. großen kreisangehörigen Städte, von denen eine amtsangehörige Gemeinde regelmäßig nicht profitieren kann.

In 2022 sind mit der Überarbeitung und Neufassung des FAG 2020 60 %, auf Basis ermittelter gemeindeindividueller Bedarfe und unter Berücksichtigung einer eingeführten Mindestfinanzausstattung von 90 % der unterhalb von 90 % der Durchschnittsfinanzkraft liegenden individuellen Finanzkraft festgesetzt worden. Hiervon profitiert ein Großteil der Kommunen.

Die noch immer verbleibende Lücke zwischen Aufwendungen und Erträgen aus Steuern und Schlüsselzuweisungen muss grundsätzlich aus sonstigen Erträgen gedeckt werden.

Wesentliche Erträge konnten aus den Konzessionsabgaben mit 18.915,58 € (19.121,13 €) und Gewinnanteilen des Anteilseignerverbandes E.ON edis mit 10.227,28 € (10.227,28 €) erzielt werden. Mieterträgen der Wohnungsverwaltung stehen Aufwendungen aus Abschreibung, Zinsen und Unterhaltung entgegen, im Ergebnis wurde ein Überschuss in Höhe von 9.372,84 € (21.761,79 €) erwirtschaftet.

Darüber hinaus erhält die Gemeinde Erträge aus Zweitwohnungssteuern in Höhe von 34.886,44 € (35.031,69 €), die bei den Zuweisungen und Umlagen des FAG nicht einbezogen werden und so die Gemeinde zusätzlich stärken.

Durch diese zusätzlichen Erträge war ein jahresbezogener Haushaltsausgleich möglich.

<u>Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte:</u>	pro EW	101,92 €	(105,61 €)
	nominal	45.046,86 €	(46.152,57 €)
	Steigerung seit 2012	26,15 %	(29,24 %)

Die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte werden auf Grundlage von Satzungen bzw. Landesverordnungen erhoben und bilden die Kontengruppe 43 ohne Auflösung von Sonderposten aus Beiträgen ab.

Im Bericht des Landesrechnungshofes wurde darauf aufmerksam gemacht, dass viele Kommunen die Entgelte in zu geringem Umfang erheben und in ihrer Entwicklung hinter den Verbraucherpreisen und auch der Entwicklung in den anderen neuen Bundesländern zurückblieben und sieht hier nicht gehobene Einnahmepotentiale.

Pro Kopf wurden in den kreisangehörigen Gemeinden insgesamt 86 €, davon in amtsfreien Gemeinden 95 € und amtsangehörigen Gemeinden 80 sowie Amtsverwaltungen 7 € in 2019 vereinnahmt.

Für 2022 liegen pro-Kopf Gesamterträge aus der kommunalen Ebene i.H.v. 172 € (162 €) in MV, 199 € (182 €) in den Flächenländern West und 227 € (203 €) in den Flächenländern Ost vor. Eine Differenzierung nach Gemeindegrößenklasse ist nicht erfolgt.

Die Steigerung der Verbraucherpreise betrug von 2012 bis 2022 ca. 21,2 % (bis 2020: 8,7 %), von 2012 bis 2023 ca. 22,5 %.

Der notwendigen Anpassung von Gebührensatzungen kommt damit eine besondere Bedeutung zu.

<u>Umlagendeckungsquote</u>	Anteil an Erträgen	29,49 %	(37,25 %)
	nominal	301.189,67 €	(248.307,22 €)
	pro Einwohner	681,42 €	(568,21 €)

$$\text{Umlagendeckungsquote} = \frac{\text{Aufwendungen für Amtsumlage und Kreisumlage}}{\text{Summe der Erträge}} * 100$$

Diese Kennzahl zeigt auf, in welcher Höhe die Amts- und Kreisumlagen die Erträge binden und damit die entsprechenden freien Mittel für die laufende Aufgabenerfüllung der Gemeinde.

Die Umlageverpflichtungen der Gemeinde Lütow beliefen sich in 2022 auf 301.189,67 € (248.307,22 €), davon Kreisumlage 198.512,49 € (171.852,77 €), mithin 449,12 €/EW (393,26 €/EW) und Amtsumlage 102.677,18 € (76.454,45 €), mithin 232,30 €/EW (174,95 €/EW). Dies entspricht

einem Pro-Kopf-Wert von 681,42 € (568,21 €/EW).

Hinzu kommen Schulkostenbeiträge in Höhe von 45.052,43 € (47.732,70 €), pro Einwohner 101,93 € (109,23 €) und die gesetzlich verpflichteten Wohnsitzgemeindeanteile für die Kinderbetreuung in Höhe von 77.496,94 € (75.921,72 €), mithin 175,33 €/EW (173,73 €/EW) die zu einer **Gesamtquote in Höhe von 41,49 %** (55,80 %) führen und somit noch Spielraum für Gestaltungsmöglichkeiten aus dem Ergebnis lassen.

Die Einflussmöglichkeiten auf die letztgenannten Umlagen sind nur sehr begrenzt über die Gemeinde möglich.

Abschreibungen bezogen auf die Erträge **8,15 %** (12,68 %)

Personalaufwandsquote **4,99 %** (5,93 %)

Die Personalaufwandsquote ist das Verhältnis von Aufwendungen für die Mitarbeiter einer Gebietskörperschaft zu den gesamten Aufwendungen.

In der Gemeinde Lütow ist ein Beschäftigter mit 0,7595 VBE angestellt.

$$\text{Personalaufwandsquote} = \frac{\text{gesamte Personalaufwendungen}}{\text{Gesamtaufwendungen}} * 100$$

Die Personalaufwendungen spielen bei Gebietskörperschaften grundsätzlich eine große Rolle und machen einen erheblichen Anteil an den Gesamtaufwendungen aus.

Je nach Größe und Struktur einer Gemeinde sind allerdings unterschiedliche Vergleichswerte für die Personalaufwandsquote heranzuziehen.

Die Personalaufwendungen der Gemeinde sind im Wesentlichen über die Amtsumlage im Amt entstanden, die hier ausgewiesenen Beträge beziehen sich auf die Aufwendungen für den Bürgermeister und die Gremien der Gemeinde und Feuerwehr sowie auf einen Gemeindearbeiter.

Da durch den Beschäftigten u. a. pflichtige Aufgaben zur Verkehrssicherheit erfüllt werden, sieht das Rechnungsprüfungsamt hier derzeit keinen Einsparungsspielraum.

Insgesamt wurden Personalaufwendungen in Höhe von 38.393,36 € (38.136,60 €) verausgabt. Dies entspricht einem Pro-Kopf-Wert von 86,86 € (87,27 €). Davon entfielen auf Beschäftigte 28.518,52 € (29.031,40 €), mithin 64,52 €/EW (66,43 €/EW) und auf ehrenamtliche Tätigkeiten

9.874,84 € (9.105,20 €), mithin 22,34 € (20,84 €/EW).

Durchschnittlich wurden in 2022 in MV 784 €/EW (755 € /EW), in den Finanzschwachen Flächenländern West 919 €/EW (886 € /EW) und in den finanzschwachen Flächenländern Ost 946 €/EW (902 €/EW) aufgewandt.

Hierbei wird allerdings nicht nach Ausgaben für ehrenamtliche und hauptamtliche Kräfte sowie die konkrete Aufgabenstruktur unterschieden.

In 2021 entfiel auf das Amt Am Peenestrom mit allen Gemeinden insgesamt 441,27 € (422,41 €) pro Einwohner, bezogen auf die Mitarbeiter 428,95 € (411,24 €) pro Einwohner.

Die Anzahl der hauptamtlich Beschäftigten lt. Stellenplan beträgt: 1,71 VZÄ/1.000 EW

Die gesamte kommunale Ebene beschäftigte in 2021 in MV 13,7 VZÄ/1.000 EW, in den finanzschwachen Flächenländern West 14,3 VZÄ/1.000 EW und 17,2 VZÄ/1.000 EW in den Flächenländern Ost.

<u>Sach- und Dienstleistungsquote</u>	Anteil an Erträgen	28,25 %	(26,52 %)
	pro EW	491,78 €	(390,17 €)
	Nominal	217.368,55 €	(170.502,34 €)

Der Anteil der Aufwendungen der Kontengruppe 52 umfasst u.a. Unterhaltung und Bewirtschaftung von Grundstücken, Infrastruktur, Fahrzeuge, die Beschaffung geringwertiger Vermögensgegenstände, Kosten für Strom, Wasser, Gas, usw., Kostenerstattungen für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen, etc. an den Aufwendungen

Durchschnittlich wurden 2022 pro Einwohner 620 €/EW (543 €), entsprechend 20,24 % der Aufwendungen in MV verausgabt.

Aufwandsdeckungsgrad 132,71 % (103,67 %)

(oder auch: Deckungsgrad der Verwaltungstätigkeit)

$$\text{Aufwandsdeckungsgrad} = \frac{\text{Summe der Erträge}}{\text{Summe der Aufwendungen}} * 100$$

Die Kennzahl des Aufwandsdeckungsgrades bildet das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäfts- bzw. Verwaltungstätigkeit ab. Liegt die Kennzahl in einem Mehrjahreszeithorizont bei 100 (oder leicht höher), so wurde eine generationengerechte Haushaltspolitik betrieben.

Dieser Wert wird regelmäßig aufgrund der zu erwirtschaftenden Abschreibungen bei gleichzeitiger Ertragsschwäche und mangelnder Investitionskraft nicht zu erreichen sein und hier auch nicht erreicht.

Der Vergleich des RPA Wolgast mit anderen ähnlich strukturierten Gemeinden im Prüfgebiet in 2012 zeigte auf, dass sich hier ein Großteil der Gemeinden nach o.g. zusätzlichen Erträgen bzw. sparsamer Aufgabenerfüllung durchschnittlich auf einen Wert zwischen 80 % und 90 % bewegte.

Die vom Landesrechnungshof untersuchten 12 großen Städte und Landkreise wiesen in 2022 Werte von 99,53 % bis 107,83 % auf.

Abschreibungen bezogen auf die Aufwendungen **10,81 %** (13,15 %)

Abschreibungsquote **2,19 %** (2,41 %)

$$\text{Abschreibungsquote} = \frac{\text{Abschreibungen auf das Anlagevermögen}}{\text{Bilanzsumme}} * 100$$

Durchschnittliche Anlagenrestnutzungsdauer **32,28 Jahre** (32,67 Jahre)

$$x = \frac{\text{Anlagevermögen (ohne Finanzanlagen)}}{\text{Abschreibungen auf das Anlagevermögen}}$$

Dieser Wert gibt die durchschnittliche Restnutzungsdauer des Anlagevermögens an. Dieser sollte grundsätzlich stabil gehalten werden, indem entstandene Abschreibungen im Anlagevermögen durch Neuinvestitionen ersetzt werden.

Lt. LRH wurden in 2022 in den Landkreisen und großen Städten in MV Werte i.H.v. 14,89 Jahre bis 44,19 Jahren ausgewiesen.

Abschreibungslastquote **19,44 %** (26,34 %)

$$\text{Abschreibungslastquote} = \frac{\text{Erträge aus der Auflösung von Sonderposten}}{\text{Abschreibungen auf das Anlagevermögen}} * 100$$

Die Quote zeigt auf, inwiefern sich die in der Vergangenheit erhaltenen Zuwendungen entlastend auf den Haushalt auswirken.

Freiwillige Leistungen

In 2022 wurden insbesondere folgende freiwillige Aufwendungen geleistet:

Produktsachkonto	Bezeichnung	Aufwand
11100.56930000	Repräsentationen	20,00 €
11100.56420000	Beiträge zu Wirtschaftsverbänden	379,26 €
12600.50190000	Einsatzpauschale Feuerwehr	1.030,00 €
12600.52420000	Verpflegung	120,49 €
12600.56320000	Zeitschriften	65,00 €
12600.56930000	Repräsentationen	399,48 €
28100	Produktergebnis „Heimat- und sonstige Kulturpflege	4.589,35 €
gesamt		6.603,58 €
Vorjahr		4.064,17 €

Die freiwilligen Leistungen umfassen **0,65 %** (0,56 %) der Erträge und **0,86 %** (0,58 %) der Aufwendungen bzw. **14,94 €/Einwohner** (8,54 €/EW).

Seitens des Rechnungsprüfungsamtes wird in Anlehnung an die hierzu vorliegende Rechtsprechung 1 – 1,5 % an freiwilligen Leistungen für defizitäre Gemeinden als angemessen erachtet.

Im Rahmen des Gerichtsverfahrens Perlin wurde ein Satz von angemessenen 5 % benannt, der jedoch kommunalaufsichtlich nicht zwingend geteilt wird.

Der Begriff „freiwillige Leistungen“ ist lediglich in Abgrenzung zu den lt. Kommunalverfassung beschriebenen gesetzlichen Pflichtaufgaben und den gesetzlich übertragenen Aufgaben zu verstehen. Mit diesem Begriff werden in der Regel die sonstigen Aufgaben der Daseinsvorsorge beschrieben, die gerade auch im kommunalen Bereich vorgehalten werden und daher auch seitens des Landes zumindest in den zentralen Orten mit finanziert werden. Damit sind diese nicht im Sinne von „überflüssig“ zu definieren.

Die freiwilligen Leistungen werden seitens des Rechnungsprüfungsamtes als angemessen betrachtet.

Die Verwaltung ist insgesamt sparsam mit den vorhandenen Haushaltsmitteln umgegangen.

Prognose

Die Gesamterträge konnten die laufenden Aufwendungen decken.

Künftig entstehende Fehlbeträge können nur noch bedingt abgefangen werden. Hierfür besteht die Möglichkeit einer Rücklagenentnahme in Höhe des laufenden Saldos zur EÖB. Ein Ausgleich des negativen Bestandsvortrages wird dadurch jedoch noch nicht möglich. Dadurch bleibt die Ertragslage weiter angespannt.

4.3 Finanzlage

Der folgenden Tabelle liegen die Zahlen der Finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2022 (Anlage 2 zum Prüfungsbericht) zugrunde. Im Vergleich zu den Gesamtermächtigungen für das Haushaltsjahr 2022 ergibt sich Folgendes:

	Ist 2022		Gesamtermächtigungen 2022		+ / - €
	€	%	€	%	
Summe der laufenden Einzahlungen	994.039,58	100,0	713.150,00	100,0	280.889,58
Summe der laufenden Auszahlungen	650.865,02	65,5	837.690,00	117,5	-186.824,98
Jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen vor planmäßiger Tilgung	343.174,56	34,5	-124.540,00	-17,5	467.714,56
Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	79.749,75	8,0	81.560,00	11,4	-1.810,25
Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	33.355,11	3,4	57.200,00	8,0	-23.844,89
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	46.394,64	4,7	24.360,00	3,4	22.034,64
Finanzmittelüberschuss/Finanzmittelfehlbetrag	389.569,20	39,2	-100.180,00	-14,0	489.749,20
Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Auszahlungen für planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen	19.314,63	1,9	19.320,00	2,7	-5,37
sonstige Auszahlungen zur Tilgung von Krediten für Investitionen	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen	-19.314,63	-1,9	-19.320,00	-2,7	5,37
Saldo der durchlaufenden Gelder und ungeklärten Zahlungsvorgänge	23.218,01	2,3	0,00	0,0	23.218,01
Veränderung der Forderungen und Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten gegenüber dem Amt	393.472,58	39,6	-119.500,00	-16,8	512.972,58
Jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	323.859,93	32,6	-143.860,00	-20,2	467.719,93
Zuführung zum investiven Bereich aus einem positiven Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	0,00				
Zuführung zur Deckung eines negativen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus dem investiven Bereich	0,00				
Stand der Forderungen und Verbindlichkeiten aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand zum 31.12.2022/ 2021	921.188,74		527.716,16		393.472,58

Die Finanzlage bezieht sich auf die während des Kalenderjahres 2022 tatsächlich erfolgten Ein- und Auszahlungen, die seitens der Einheitskasse des Amtes für die Gemeinde vorgenommen wurden. (Kassenwirksamkeit).

Sie lässt sich mit dem laufenden Ergebnis des Ergebnishaushaltes nicht direkt vergleichen, da dort u.a. Abschreibungen enthalten sind und periodengerechte Abgrenzungen in Form von Forderungen und Verbindlichkeiten vorzunehmen waren. Der Finanzhaushalt berücksichtigt daneben auch Ein- und Auszahlungen auf in Vorjahren gebildete Forderungen und Verbindlichkeiten, bzw. Rechnungsabgrenzungsposten.

Haushaltsausgleich

Der Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt war gemäß § 16 GemHVO aus dem Saldo der laufenden Zahlungen -124.540 € (-167.030 €) unter Berücksichtigung vorzutragender Beträge aus dem Vorjahr 496.481,95 € (469.751,09 €) abzüglich von planmäßigen Kredittilgungen -19.320 € (-19.160 €) zu bilden und in der Haushaltsplanung **gegeben**.

Das seitens der Kommunalaufsicht abgeforderte Haushaltssicherungskonzept wurde erstellt und der Kommunalaufsicht eingereicht.

Gegenüber den Planansätzen wurden die laufenden Ein- und Auszahlungsermächtigungen durch Übertragungen aus Haushaltsvorjahren nicht verändert.

Die Beurteilung des HH-Ausgleiches in der Finanzrechnung unterscheidet sich von dem der Ergebnisrechnung und orientiert sich an dem beizufügenden Muster 5a. (s. unten).

In der Finanzrechnung wird ein Saldo aus laufenden Ein- und Auszahlungen in Höhe von 343.174,56 € (45.874,41 €) und damit eine Verbesserung um 467.714,56 € (212.904,41 €) erzielt. Unter Berücksichtigung der regulären Tilgungen in Höhe von 19.314,63 € (19.143,55 €) und dem Vortrag des positiven Kassenbestandes der laufenden Rechnung in Höhe von 496.481,95 € (469.751,09 €) war der Haushaltsausgleich **ebenfalls gegeben**.

Der jahresbezogene Saldo beläuft sich auf 323.859,93 € (26.730,86 €), mithin 732,71 €/EW (61,17 €/EW), hierauf Tilgungen mit 19.314,63 € (19.143,55 €), mithin 43,70 €/EW (41,52 €/EW). Der Ausgleich unter Berücksichtigung der Vorträge gemäß § 16 II Nr. 2 GemHVO beläuft sich auf 820.341,88 € (496.481,95 €), mithin 1.855,98 €/EW (1.136,11 €/EW).

Damit war sowohl der jahresbezogene als auch der gesetzlichen Ausgleich der Finanzrechnung gegeben.

Deckungsgrad der planmäßigen Tilgungen **1.776,76 %** (239,63 %)

$$x = \frac{\text{Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen}}{\text{planmäßige Tilgungen}} * 100$$

Die Kennzahl gibt an, ob der Saldo aus den laufenden Ein- und Auszahlungen die planmäßigen Tilgungen deckt und somit der jahresbezogene Haushaltsausgleich erreicht ist. Im Falle eines Haushaltsausgleichs liegt diese Kennzahl bei mindestens 100 %.

Saldo aus Investitionstätigkeit

Laut Haushaltsplanung wurde mit einem Saldo aus Investitionstätigkeit in Höhe von 24.360 € (59.650 €) gerechnet.

Die Ansätze wurden durch Übertragungen aus Haushaltsvorjahren nicht verändert.

Der Saldo aus der Investitionstätigkeit schließt mit einem Betrag von 46.394,64 € (103.444,20 €) ab. Gegenüber der Planung wurde demnach eine Verbesserung in Höhe von 22.034,64 € (+43.794,20 €) erzielt.

Die Verbesserung resultiert vorrangig aus € und Minderauszahlungen in Höhe von 23.844,89 € für Betriebskosten der Wohnungsverwaltung.

Für 2022 betragen die Sachinvestitionsauszahlungen aller Kommunen inkl. kreisfreier Städte und Landkreise 487 €/EW. In den Flächenländern West betrug der Wert durchschnittlich 431 €/EW, in den Flächenländern Ost 434 €/EW.

Zum Ausgleich der unterdurchschnittlichen Investitionskraft wurde mit dem neuen FAG ab 2020 wiederum eine Infrastrukturpauschale eingeführt, die zusammen mit der Inanspruchnahme von Fördermitteln zügig zu einem verstärkten Aufholprozess eingesetzt wurden. Für den kreisangehörigen Raum liegen keine aktuellen Vergleichswerte vor.

Das Finanzierungssaldo der Kapitalrechnung (Investives Saldo) betrug **104,96 €/EW**

$$x = \frac{\text{jahresbezogenes investives Saldo}}{\text{Einwohner}} * 100$$

Ein positiver Wert zeigt Überschüsse, ein negativer Finanzierungsbedarf aus Krediten oder Eigenmitteln auf.

Durchschnittlich wurden in 2022 in MV lt. Bericht des LRH 165 €/EW (Vorjahr: 90 €/EW) aus Eigenmitteln und Krediten aufgebracht. In den Finanzschwachen Flächenländern West waren es 2022: 355 €/EW, in den Flächenländern Ost 213 €/EW. Preisbereinigt wurden trotz der erhöhten Investitionsauszahlungen in 2022 noch nicht die Investitionsauszahlungen vor 2020 erreicht. Der Anteil an den Gesamteinnahmen lag in MV bei nur 9,2 % gegenüber 2020 mit 16,6 %.

Es bedarf insbesondere der Stärkung der Eigenfinanzierungskraft, um notwendige Investitionen tätigen zu können.

Gesamtfinanzlage

Durch einen positiven Saldo aus laufenden Zahlungen in Höhe von 343.174,56 € (45.874,41 €) und einen positiven Saldo im investiven Bereich in Höhe von 46.394,64 € (103.444,20 €) wurde ein *Finanzmittelüberschuss in Höhe von 389.569,20 € (149.318,61 €)* erwirtschaftet.

Bezogen auf die Einwohnerzahl betrug der Finanzmittelüberschuss vor Veränderung aus durchlaufenden Geldern in der Gemeinde: **+ 881,37 € EW** (+341,69 €/EW).

In 2022 betrug dazu im Vergleich lt. LRH das Finanzierungssaldo pro Einwohner in kreisangehörigen Städten und Gemeinden insgesamt 34 €/EW (Vorjahr: 155 €/EW)

Davon:

- Amtsangehörige Städte und Gemeinden: 67 €/EW (VJ: 194 €/EW)
- Amtsfreie Städte und Gemeinden: -14 €/EW (VJ: 98 €/EW)
- Amtsverwaltungen: 0 €/EW (VJ: 0 €/EW)

Die Situation hat sich insbesondere nach dem Wegfall der Einmal-Zuweisungen in 2020 und 2021 und erhöhten Investitionsauszahlungen verschlechtert.

Aus den Finanzierungssalden allein kann keine Aussage über den gesetzlichen Haushaltsausgleich oder die Gesamtentwicklung der Gemeinden abgeleitet werden. Sie beinhalten lediglich die laufenden und investiven Salden aus Ein- und Auszahlungen. Die o.g. Werte werden auch von temporär stark schwankenden Investitionssalden in Abhängigkeit von gewährten Investitionszuweisungen beeinflusst.

Die dauerhafte Finanzierung eines Haushaltes ist durch den gesetzlichen Haushaltsausgleich definiert, der den laufenden Saldo abzüglich der planmäßigen Tilgungen widerspiegelt und auch die aufgehäuften Defizite/Überschüsse der Vorjahre berücksichtigt, die aus der Kassenstatistik nicht abgeleitet wurden bzw. für die Vorjahreswerte werden konnten.

Liquiditätsentwicklung

Zu den o. g. Werten kommt nunmehr der negative Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionskrediten mit -19.314,63 € (-19.143,55 €) hinzu.

Zusammen mit der Veränderung der durchlaufenden Gelder in Höhe von 23.218,01 € (353,74 €) ist eine **Gesamtverbesserung** in Höhe von **393.472,58 €** (130.528,80 €) auf nunmehr 921.188,74 € (527.716,16 €) eingetreten ist. Davon beziehen sich auf die

Gemeinde Lütow: +378.922,38 € (+113.577,86 €) auf 856.636,35 € (477.713,97 €)

Wohnungsverwaltung: +14.550,20 € (+16.950,94 €) auf 64.552,39 € (50.002,19 €)

Prognose

Die positive Liquidität der Gemeinde konnte weiter ausgebaut werden und kann mittelfristig negative Entwicklungen abfangen. Es ist daher auch in den nächsten Jahren lediglich von unausgeglichenen Ergebnishaushalten auszugehen, da die Finanzrechnungen durch den jeweiligen Vortrag noch ausgeglichen werden können.

Teilhaushalt	Zugeordnete Produkte	
	Sonstige Produkte	Wesentliche Produkte
	55300 Friedhofs- und Bestattungswesen 55500 Land- und Forstwirtschaft 57300 Allg. Einrichtungen und Unternehmen	
02 Zentrale Finanzleistungen	61200 Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft 62600 Beteiligungen, Anteile, Wertpapiere	61100 Steuern allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen

Gemäß § 4 Absatz 5 und 7 GemHVO-Doppik sind in jedem Teilhaushalt wesentliche und sonstige Produkte mit Zielen und Kennzahlen darzustellen.

Wesentliche Produkte wurden in den Teilhaushalten 1 und 2 gebildet.

Die Beschreibung der konkreten Ziele und Kennzahlen der Produkte waren im Plan zum Teil und in der Rechnung noch nicht enthalten.

Die Darstellungen entsprechend § 4 Absatz 7 GemHVO-Doppik sollten in den nächsten Jahresabschlüssen und Haushalten nachgeholt werden.

Wesentliche Ergebnisse und Abweichungen innerhalb der Teilhaushalte (in €):

Produkt	Ergebnisrechnung		Finanzrechnung	
	Planung	Rechnung	Planung	Rechnung
12600 - Brandschutz	-59.610	-37.119,94	-48.130	-27.222,92
52203 – Wohnungsverwaltung	5.510	9.372,84	41.290	39.187,54
61100 – Steuern, allgemeine Zuweisungen , allg. Umlagen	298.300	507.083,72	267.460	519.285,20

Die Prüfung und Analyse der Steuerung werden zukünftig auch Gegenstand der Rechnungsprüfung sein. Dies war zum Jahresabschluss 2022 noch nicht Gegenstand der Prüfung.

4.5 Anlagen und Muster zum Jahresabschluss

Gemäß § 60 Kommunalverfassung M-V i. V. m. §§ 50 bis 53 GemHVO-Doppik sind dem Jahresabschluss folgende Anlagen beizufügen:

- Rechenschaftsbericht,

- Anlagenübersicht,
- Forderungsübersicht,
- Verbindlichkeitenübersicht,
- Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen.

Die Anlagen zum Jahresabschluss entsprechen grundsätzlich den gesetzlichen Vorschriften. Sie stimmen mit den Bilanzpositionen überein.

4.5.1 Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit (Muster 5a)

Laut Muster 5a stellt sich die Liquiditätsentwicklung zum 31.12.2022 wie folgt dar:

Laufende Ein- und Auszahlungen:

Anfangsbestand laufende Ein- und Auszahlungen	496.481,95 €
+ jahresbezogener Saldo 2022	+323.859,93 €
= Anteil am Liquiditätsbestand zum 31.12.2022	820.341,88 €
Hierin: Zuführung aus dem investiven Bestand	0,00 €
Zuführung zum investiven Bestand	0,00 €

Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit:

Anfangsbestand	30.942,21 €
+ Saldo der Ein- und Auszahlungen	46.394,64 €
= Anteil am Liquiditätsbestand zum 31.12.2022	77.336,85 €
Hierin: Zuführung zum laufenden Bestand	0,00 €
Zuführung vom laufenden Bestand	0,00 €

Durchlaufende Gelder und ungeklärte Zahlungsvorgänge:

Anfangsbestand	292,00 €
+ Saldo der Ein- und Auszahlungen	23.218,01 €
= Anteil am Liquiditätsbestand zum 31.12.2022	23.510,01 €

Gesamtliquiditätsbestand zum 31.12.2021	527.716,16 €
+ Veränderung 2022	393.472,58 €
Gesamtliquiditätsbestand per 31.12.2022	921.188,74 €
davon Gemeinde	856.636,35 €
Wohnungsverwaltung	64.552,39 €

4.5.2 Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen

Es wurden keine Haushaltsermächtigungen gemäß § 15 GemHVO-Doppik auf das Haushaltsjahr 2023 übertragen.

5. Abschließender Prüfvermerk

5.1 Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen

Hinsichtlich der wesentlichen Prüfungsfeststellungen verweisen wir auf Punkt 4. dieses Prüfungsberichtes.

5.2 Bestätigungsvermerk

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 13.06.2024 den folgenden **eingeschränkten** Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk

Gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 i. V. mit Abs. 4 KPG M-V obliegt die örtliche Prüfung der Gemeinde Lütow dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes am Peenestrom. Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes am Peenestrom bedient sich auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Wolgast. Die örtliche Prüfung umfasst gemäß § 3 Abs. 1 KPG M-V auch die Prüfung des Jahresabschlusses, der Anlagen zum Jahresabschluss sowie die Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Aufgrund dieser rechtlichen Bestimmung haben wir den Jahresabschluss - bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz, dem Anhang sowie den Anlagen zum Jahresabschluss - unter Einbeziehung des Rechnungswesens der

Gemeinde Lütow

für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft. Das Rechnungswesen und die Aufstellung des Jahresabschlusses sowie der Anlagen zum Jahresabschluss gemäß § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 53 der GemHVO-Doppik wurden von der Verwaltung unter der Gesamtverantwortung der Bürgermeister, Herr Heiko Dahms, erstellt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss sowie die Anlagen zum Jahresabschluss unter Einbeziehung des Rechnungswesens abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung unter Beachtung des § 3a KPG M-V vorgenommen. Die Prüfung haben wir so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss und die Anlagen zum Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde Lütow sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Rechnungswesen, Jahresabschluss und den Anlagen zum Jahresabschluss u. a. auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Verwaltung der Gemeinde Lütow sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und der Anlagen zum Jahresabschluss. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2022 hat zu keinen wesentlichen Feststellungen geführt.

Aus dem Jahresabschluss 2014 besteht folgender Hinweis weiter fort:

- Mahngebühren sind laut des Rundschreibens des Innenministerium M-V vom 19.01.2007 zur Kassenführung der Ämter, amtsangehörigen Gemeinden und Einrichtungen, wie Verwaltungsgebühren, beim Amt zu verbuchen. Da die Stadt Wolgast als geschäftsführende Gemeinde die Aufgaben der Vollstreckung wahrnimmt, sind die Mahngebühren und Säumniszuschläge entsprechend bei der Stadt Wolgast zu vereinnahmen und über die Amtsumlage entsprechend abzurechnen.

Erträge aus Stundungszinsen u. ä. verbleiben weiterhin bei der Gemeinde. **(F)**

→ *Die Feststellung betrifft auch den Jahresabschluss 2022. Aus Sicht der Verwaltung gehören die Haupt- und Nebenforderungen zusammen in die jeweiligen Mandanten. Eine Verteilung über die Amtsumlage wäre zu ungenau.*

Anmerkung des RPA: *Bei Mahngebühren handelt es sich um den Aufwand für die Vollstreckung der Hauptforderungen. Dieser wird durch die Mitarbeiter des Amtes/ der Stadt wahrgenommen. Mahngebühren für öffentlich-rechtliche Forderungen sind daher ähnlich wie Verwaltungsgebühren beim Amt zu verbuchen.*

Mit diesen **Einschränkungen** und **Hinweisen** entspricht der Jahresabschluss und die den Jahresabschluss erläuternden Anlagen nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse den Vorschriften des § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 48 sowie der §§ 50 bis 53 der GemHVO-Doppik sowie den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein

den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde Lütow.

Im Ergebnis unserer Prüfung stellen wir zu den wirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeinde Lütow fest:

Das Vermögen (ohne RAP) beträgt zum 31. Dezember 2022 3.796.240,41 €.

Die Eigenkapitalquote beträgt zum 31. Dezember 2022 82,59 %.

Die Verbindlichkeitenquote beträgt zum 31. Dezember 2022 2,21 %.

*Die Gemeinde ist zum Bilanzstichtag bilanziell **nicht überschuldet**.*

*Die genehmigte Höhe der Kassenkredite wurde im Haushaltsjahr **nicht** überschritten.*

Das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen 2022 beträgt 251.739,62 €.

*Die Veränderung des Jahresergebnisses durch Rücklagenentnahme/-zuführung
beträgt in 2022* -183.427,50 €.

Das Jahresergebnis 2022 beträgt nach Veränderung der Rücklagen 68.312,12 €.

Der Ergebnisvortrag aus Haushaltsvorjahren beträgt -626.863,32 €.

Insgesamt ergeben sich hieraus zu deckende Mittel von -558.551,20 €.

*Unter Berücksichtigung des negativen Ergebnisvortrags aus Haushaltsvorjahren ist im Haushaltsjahr ein Haushaltsausgleich in der Ergebnisrechnung **nicht gegeben**.*

Die Finanzrechnung weist für 2022 einen Saldo der laufenden

Ein- und Auszahlungen aus in Höhe von 343.174,56 €.

*Nach Verrechnung der planmäßigen Tilgung für Investitionskredite
verbleibt ein Saldo in Höhe von* 323.859,93 €.

Der Vortrag der laufenden Rechnung aus Vorjahren beträgt 496.481,95 €.

*Unter Berücksichtigung des Vortrags aus Haushaltsvorjahren ist im Haushaltsjahr ein Haushaltsausgleich in der Finanzrechnung **gegeben**.*

Die Investitionsauszahlungen betragen in 2022 33.355,11 €.

Sie sind durch Investitionseinzahlungen finanziert in Höhe von 79.749,75 €.

Die Investitionskredite haben unter Berücksichtigung der Tilgungen
abgenommen um 19.314,63 €.

Die Forderungen gegenüber der Einheitskasse haben insgesamt
zugenommen um +393.472,58 €.

Der Haushaltsausgleich ist **insgesamt nicht gegeben**.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung hat in 2021 zu folgender Feststellung geführt:

- Die Zertifizierung des Programms war zum Zeitpunkt der Erstellung des vorliegenden Jahresabschlusses ausgelaufen. Damit ist auch die Freigabeerklärung der Verwaltungsleitung auf Grundlage der Zertifikate nicht mehr gültig.
Bis zu einer erneuten Zertifizierung und Freigabe sind lt. rechtsaufsichtlicher Anordnung der oberen Kommunalaufsicht durch die Prüforgane keine uneingeschränkten Bestätigungsvermerke mehr zu erteilen. **(B)**

→ Die Feststellung ist weiterhin zutreffend.

Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung von Bedeutung sind.

Das Rechnungsprüfungsamt Wolgast empfiehlt die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Bürgermeisters für das Jahr 2022.

6. Schlussbemerkung

Eine Verwendung des Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichtes bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/ oder der Anlagen zum Jahresabschluss in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei der Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird.

Wolgast, 13.06.2024



Eschenauer
Leiterin RPA



Ertel
Prüfer



Heyden
Prüfer